



✦
Benz.
884

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

884

Mittheilungen und Betrachtungen

über

Fonks Criminalproceß,

herausgegeben

von

Peter von Kobbe.

Erstes Heft.

Göttingen

bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1822.



Aboriginalien 2. Band

1848

1848

1848

1848

1848

1848

1848

Es wird bei dem noch nicht eingeschlaferten Interesse für ein Ereigniß, welches doch hoffentlich der größern Anzahl mehr als Modeartikel war, nicht unwillkommen seyn, von Zeit zu Zeit wieder an dasselbe erinnert, und von den laut gewordenen Schritten unterrichtet zu werden, die für oder gegen Fonk, den Angeklagten und den Verurtheilten geschehen sind und geschehen.

Der Zweck dieser Blätter, die zwar durchaus nicht auf Partheilosigkeit Anspruch machen, sondern einen schicklichen Ruhm in der Entrüstung suchen, ist der: Fonks Freunden ein Wort der Hoffnung und der Zuversicht zu geben, und dann seinen Feinden die Waffen — nicht zu entwenden, wir lassen sie ihnen gern!, aber zu zeigen, von welcher Art diese Waffen sind, und in welchem Feuer sie geschmiedet wurden.

Zu Fonks Freunden zähle ich die Bessern unter uns Teutschen, welche entweder laut ihre Meinung von des viel Gemarterten Unschuld ausgesprochen haben oder im Stillen der endlichen Entscheidung einer Sache entgegen harren, die ihren Glauben an Gott und Menschen zu verrücken gebroht hat. Es giebt aber auch noch fortwährend Feinde und Gegner des Unglücklichen, und entsetzlich ist es sehen, wie noch immer die Verblendung fortsündigt, und wie noch ferner Unwahrheit und Seichtigkeit im Todeskampf das Haupt zu erheben versucht. Und in der That, der Stupor, welcher die Gemüther beherrscht, die Abstumpfung gegen Recht und Wahrheit, welche aus einer unerhörten Zeit von dreißigjährigem Frevel und Irrwahn geblieben ist, hat es denkbar gemacht, und mag es erklären, daß nicht allgemein Feuer und Flamme geschleudert wird gegen den alten Drachen, der zum Hohn unter uns umhergeht, der gewissermaßen die Sünde im Kleinen übt, weil das große Werk bis dahin für längere Zeit mißlungen zu seyn scheint.

Da war noch wahrlich Voltaire zu beneiden, da war sein Zeitalter noch besser als unser Geschlecht, mit dem wohl ein Moses wieder ein Menschenleben in der Wüste umherziehen müßte! Man hatte damals es noch nicht erlernt, dasjenige, welches sonst jeder Katechismus Verbrechen nannte, mit dem Namen: Verschiedenheit der Meinungen zu beschönigen, und dadurch jeder That und Unthat den gefährlichsten Ausweg zu eröffnen.

Ich bin hier, dem Himmel danke ich es, nicht genöthigt, im Allgemeinen zu reden. Es ist unter Deutschlands Schriftstellern kein Einziger, dem sein Name lieb ist, und dessen Name auch Andern werth war, der, wenn er in der Sache auftrat, nicht mit Nachdruck die klare Sache des Unglücklichen geführt hätte *). Es ist unter Deutschlands Rechtsgelehrten nur eine Stimme, hier nur mit wenigen Ausnahmen, die ich unten näher bezeichnen werde; es ist selbst am Rhein, von woher der Fanatismus noch immer im Allgemeinen sein "Schuldig" nach Umständen zischt oder brüllt, der Bessere unverwirrt geblieben oder doch zur richtigen Erkenntniß geführt. Selbst in die niedern Classen hat sich, wie uns laute Beweise gegeben sind, das Licht der Wahrheit eine schnellere Bahn gebrochen, als die ist, welche sonst die Zeit erst unfehlbar ihr eröffnet. Jenes Bettelweib, die Fonks nicht kannte, die aber während der Affäre heimlich und nächtlich zum Heiligenbilde in Trier wallfahrte **), seine Rettung zu erflehen, die nach dem Urtheile sich ihrem Manne verrieth, die ihm in der Verzweiflung klagte, "nun dürfe sie nicht mehr beten, denn sie könne an keinen Gott mehr glauben" ***); jenes Weib wird einst mit ekelhaftem Lobe

*) Namentlich mdge aufmerksam gemacht werden auf eine Kritik der über den Proceß erschienenen Schriften in der Hall. Allg. Litt. Zeitung 1822. N. 250 u. — Dann auf die Worte des berühmten Westphalus Eremita (Dr. Sommer) im Ab. Westph. Anzeiger, welche einen ungemeinen Eindruck in den Preussischen Rheinprovinzen nicht verschleht haben.

***) Ein Verthum bei Benzenberg, 2, 470, den ein Aufsatz im Rhein. Westph. Anzeiger berichtigt, ein Verthum, der Frau Fonk unlieb war, ist durch diese rührende Begebenheit veranlaßt.

****) Der Mann tröstete sie: "Jetzt wäre es an der Zeit, ihr Gebet zu verdoppeln."

von denen gepriesen werden, die jetzt so arm an Glaube, Liebe, Geist und Erkenntniß sind, daß sie noch aus Geberden und Mienen eine Schuld zu deduciren sich bemühen, von der, wie sie selbst gestehen müssen, die Acten schweigen. Solche folgen dem Gebot der Mode, welches vielleicht gerade jetzt der Treue, dem Glauben und der vulgären Erkenntniß einen traurigen Platz anweist, sie werden auch einst wieder der andern Mode folgen, wenn nur eine Stimme mehr über das Verhältniß solcher Geberden zu den Acten seyn wird.

Als ich zuerst in Fonks Sache sprach, hatte ich in der That nicht gehörig den Geist der Zeit erkannt, hatte nicht gehörig beachtet, was in unsern Tagen Alles geschehen könne und dürfe. Als ich nämlich jenen Greuel gelesen, da fühlte ich meine Eitelkeit zu empfindlich gekränkt, da erachtete ich mich, meine Zeitgenossen, unser Jahrhundert, für zu gräßlich beleidigt, daß man uns für so beschränkt halten konnte, bergleichen uns vorzulegen. Ich glaubte genug zu thun, nur aufmerksamer auf diesen Fall zu machen, bezweifelte nicht, daß mir allgemeine Einstimmigkeit werden würde, erwartete keine Gegenrede, war am wenigsten dessen gewärtig, was nun Fonks Gegner uns zu bieten versuchen.

Ihnen und ihren Zuckungen werde ich den ersten Abschnitt dieser Betrachtungen widmen.

Taktik der Gegner Fonks.

Es ist diesen, bei denen die Unterscheidung von Verblendeten und Verblendenden festzuhalten ist, gar sonderbar ergangen. Vor der Affise stand ihre Sache gleich, ich möchte sagen besser als Fonks Sache. Sie hatten da noch ein leichtes Spiel, einen Ausweg, der jedem Rettungsversuche des Angeklagten entgegen stand; sie konnten sich auf die Acten berufen, konnten da sagen: "Schweigt Ihr Vertheidiger, die Ihr die Acten nicht kennt", und sie ermangelten nicht dieses zu thun. Nun aber trat die öffentliche Verhandlung ein, die Acten wurden laut, wurden weit verbreitet, und Männer von Urtheil, welche der Affise beigewohnt hatten, erwarben sich das Verdienst,

uns noch ein Näheres davon zu berichten, wie Benzenberg und die 31 Bittsteller von Trier es thaten. Dieser Männer Betrachtungen und Schlüsse sind um so wichtiger und um so mehr zu beachten, da in ihnen der reine Sieg der Wahrheit sich aussprach, denn auch sie kamen ohne Zweifel nicht ganz ohne Vorurtheil gegen den Angeklagten, auch sie hatten es sich nicht denken können, daß so ohne allen Grund mehr als fünf Jahre einem Hirngespinnste nachgejagt sey. Ihren Irrthum einzuräumen, es zu sagen, wie man sie irre geleitet habe, wie lange und wie entsetzlich, scheueten sich diese und scheueten sich auch Andere nicht, — und wenn sie denn auch den Ruhm einer schnellern Pflichterfüllung erlangt haben, so wäre doch noch immer ihr Beispiel für Nachfolge ihrer Mitbürger nicht verloren, und es wäre die Schuld, die auf so Vielen lastet, noch abzutragen, und entsetzliches Unrecht wäre noch immer zu sühnen. Da aber ist die Mehrzahl der alten Feinde zu arm und zu schwach befunden, und es haben die Sandtianer, wie nach Benzenbergs Briefen Fonks Gegner sich nennen, bis dahin es versucht, den Fahren derer zu folgen, welche sie in ein Labyrinth geleitet hatten, aus welchem sie ihnen nun auch noch immer den Ausweg wieder verheissen. Viele Sandtianer haben, wie ich aus Erfahrung und von Andern es weiß, sich selbst noch über die Lage, in welcher sie sind, getäuscht, sie betäuben sich, um nicht zur Erkenntniß eines (noch zu bessernden) Unrechts zu gelangen, um die Schmerzen der Reue sich zu ersparen; sie halten fest an dem, was man seit Jahren ihnen vorgelabelt hat, und verschmähen und vermeiden es mit ängstlicher Sorgfalt, einen Blick in die Acten zu thun *). Die Führer ins Labyrinth mußten aber nun auch Einiges thun, die Ihrigen zufrieden zu stellen, zu beruhigen und zu halten. Man schlug da allerhand Wege ein. Ein Theil versuchte es mit der Lüge, da sollte sich nach der Affise manches Neue ergeben haben: ein altes Weib (sic) hatte, nach öffentlichen Blättern, die ganze That bezeugt, den Schlüssel von Doh-

*) Ich habe mit mehreren, die aus jenen Gegenden kamen, gesprochen, und von ihnen Fonks Schuld aus Sachen deduciren hören, die entweder in den Acten aufs bündigste widerlegt sind, oder von denen diese durchaus schweigen.

mens Stube, den Eönen bei sich gehabt, hatte man in Fonks Brunnen gefunden, wie ein Reisender vom Rheine es erzählte. Der Mann hat es nun zwar sehr arg gemacht, den Schlüssel hätte man wohl damals bei der Brunnenreinigung finden müssen, übrigens war doch wenigstens der Weg, welchen der Mann einschlug, der richtigere, er gestand zugleich, ein ordentlicher Beweis wäre nöthig, und genügende Anzeigen lägen nicht vor.

Wenigstens war seine Ansicht richtiger als die derjenigen, welche den Weg des Beweises verlassen und nun einen andern einschlagen, der als unläugbar originel, und durch Neuheit und Reckheit imponirend, nicht verfehlen wird, einige Eroberungen zu machen. Sie sagen nämlich:

1. "Wir haben die innere Ueberzeugung von Fonks Schuld und freuen uns einer Gerichtsverfassung, in der wir mit der innern Ueberzeugung so unendlich viel mehr vermögen, als Ihr mit Eurem objectiven Beweise." Sie geben sich denn alle mögliche Mühe, den Begriff der innern Ueberzeugung zu erläutern, oder vielmehr sie suchen uns auseinander zu setzen, dergleichen lasse sich nicht beschreiben noch erklären, sondern es müsse gefühlt und empfunden werden. Vorzüglich findet man solche Reden im litterarischen Conversationsblatte N. 240 und ferner, wo ein Aufsatz besindlich, der sich gewaltige Mühe thut gründlich zu scheinen, der besonders entrüstet ist, daß so viele Leute, die sich mit der Sache beschäftigt haben, so schnell zu dem immergleichen Resultate gekommen sind. Der Verfasser dieses Aufsatzes widerleat uns nicht, er stellt nur eine neue Totalansicht auf, er hütet sich, wie alle Gegner Fonks, ins Detail einzugehen, und räumt uns damit, was wir nur verlangen, ein, aus dem Vorliegenden könne nichts für Fonks Schuld gefolgert werden, aber a priori müsse man diese demonstrieren. Er hält sich in einen Nimbus von Unpartheilichkeit, von Reinheit der Absichten u., gegen den man warnen muß, daß er nicht blende. Er bedauert das Ansehen zu haben, als wenn er unberufen einen Stein gegen den Angeklagten würde (S. 957.), er will nicht in Opposition gegen den achtungswerthen Verfasser früherer Aufsätze im Convers. Blatte treten, er sucht den Anschein von Ruhe und Besonnenheit zu behaupten, der freilich immer, wo von der Vortrefflichkeit der Jury

die Rede ist, und dann am Schlusse, gar arg ihn verläßt, wo ein gewaltiger Erguß von Schimpfreden gegen Fonks Vertheidiger erfolgt, die nach des Verfassers Meinung "Lohnschriftsteller" seyn müssen. Letzteres ist in der Rücksicht zu beachten, da es die Natur der Schreier gegen Fonk entscheidend bezeichnet, ohne Lohn können die Leute keinen Schritt und keine Regung sich denken! Hinc illae lacrymae, dachte ich auch, als ich S. 992 den Satz *quilibet judex* *) praesumitur bonus als entscheidend angewendet fand, als ich die Frage S. 988 las: ob noch an der Absichtlichkeit zu zweifeln, wenn man bei der Mordthat sage: "Kerl hier hast du die Probe" und "halte dem Kerl die Kehle zu", dann vorzüglich S. 988: "ich möchte den Bühnen sehen, der Hamacher als völlig unschuldig (am Morde) losgesprochen hätte." Fonks Schuld ist mit der des Hamacher in der genauesten Verbindung, wie doch der Verfasser wohl wissen mochte, der übrigens zwar selbst die Acten nicht gehdrig gekannt und von der ganzen Sache **) nur eine sehr dunkle Kenntniß zu haben scheint, Fonks Schuld war nur durch Hamachers Selbstanlage begründet, nur ob diese Anklage oder ob der spätere Widerruf anzunehmen sey, der Fonk und Hamacher völlig frei sprach, war der Punkt, um den der ganze Proceß sich gedreht hat. Auch der Gen. Advocat Sandt verlangt in seiner Schrift S. VIII. als Basis der Verhandlungen und der Vertheidigung des Hamacher, daß dessen Schuld vor allen Dingen eingeräumt werden und dann nur von dem Grade der Zurechnung die Rede seyn müsse. Solche Vertheidigung hätte er dem Kiefer freilich schon im Cachot versprochen, wo auch jene Basis dem schon zu sehr verrathenen Kiefer als einziges Rettungsmittel empfohlen ward; und es war Hamachers Schuld, daß er von dem Versprechen keinen Gebrauch machte, für den Grad der Zurechnung war ja

*) Sehr richtig bemerkt Grebel in seinen Reden, warum giebt es denn Gesetze über Bestrafung von Beamten, wenn man in diesem Falle die Möglichkeit bestreiten will, daß einige derselben sich vergangen haben könnten?

**) Z. B. wollen wir es nicht geradezu bösem Willen und einer Absichtlichkeit zuschreiben, welche die öffentliche Meinung irre leiten sollte, daß der Hof beigestimmt habe (S. 1006).

auch gehdrig geforgt, denn man muß es dem Hamacher einräumen, daß er nach seiner Erzählung durchaus ohne allen Vorbedacht gehandelt habe, und die Jury hat es ihm denn auch eingeräumt! *)

Der Verfasser des Auffazes im Conversationsblatte belegt alle jene obengenannten Vertheidiger mit dem Namen: Schnellsegler u. , wir wiederum können ihm den erstrebten Ruhm lassen, daß er zu den LangsamSchreitenden **) gehöre, bezweifeln aber dennoch, daß er mit Sicherheit zum Ziele gelangen werde. Der LangsamSchreitende wechselt übrigens, beiläufig zu bemerken, die Langsamkeit der Begriffe mit nöthigem Vorbedachte, wie man überhaupt sehr oft und irrig in der Langsamkeit die Gründlichkeit sucht. Welche Schmeichelei hat aber eigentlich der LangsamSchreitende uns gesagt, welch' Talent müssen wir besitzen, daß wir, nach seiner Meinung, so schnell ein Urtheil gefällt haben, das, der LangsamSchreitende möge mir es glauben! die Nachwelt unterschreiben wird, wie schon jeder unbefangene Zeitgenosse seine Beistimmung nicht versagt. Doch wir müssen die unwillkürliche und nicht beabsichtigte Schmeichelei ablehnen, zu klar war der Fall, als daß wir entferntem Anspruch darauf machen können, Scharfsinn sey von uns angewendet worden, oder nöthig gewesen.

Der LangsamSchreitende sucht vor allen Dingen die Begriffe von subjectivem und objectiven Beweise festzusetzen und kommt dann zu dem Resultate, daß letzterer ein UnDing sey. Damit meint er denn viel gewonnen zu haben, und würde in der That, wenn sein Satz etwas mehr als willkürliches Axiom wäre, viel gewonnen haben. Der LangsamSchreitende hätte übrigens Recht, wenn er behauptete, beide Arten fielen zusammen, denn was ist die subjective Ueberzeugung, wenn sie nicht die Frucht und

*) Mir scheint dieser so klügllich, und wenn man wieder will so einädltig, bethruete Mangel an Vorbedacht am entscheidendsten, gegen die innere Wahrheit der Ham. Erzählung zu sprechen und seine Aussage verdächtigt zu machen.

**) Dieser Name wird ihm in diesem Auffaze bleiben, welches um so zweckmäßiger seyn wird, da wir den wahren Namen nicht kennen.

Folge der objectiven ist? Wo subjective, innere Ueberzeugung sich auf nichts berufen kann oder gar gegen objectiven Beweis auftritt, haben wir sie sonst fixe Idee genannt, ein trauriges Aushängeschild wird recht aus der tollen Grille, ein Deckmantel, der gewiß nie gefährlicher war, als in einer Zeit, in der doch so viele Blößen zu decken sind. Ich bleibe dem alten Begriffe getreu, und kann es nicht aufgeben, die Leute mit ihrer innern Ueberzeugung auch fernerhin, wie wir sonst Alle es thaten, zu den Seelenkranken, und zwar sehr gefährlicher Art zu rechnen.

Es ist nämlich eine üble Krankheit unserer Zeit, daß man mit dem Gewöhnlichen sich nicht füglich beruhigen kann. Man schämt sich gewissermaßen die veralteten Regeln und Schlüsse der Vernunft anzuwenden, — man strebt nach einem höhern Standpunkte, da mag denn mancher glauben Wunder etwas Geistreiches zu sagen, wenn er die moralische Ueberzeugung von der Schuld des Mannes zu haben vermeint, der zwar rechtlich nicht zu verdammen wäre. Für die höhere Kritik, die eigentlich mit jedem Thema machen kann und macht, was ihr eben einfällt, nur daß es ihr am leichtesten wird, gerade das Gegenheil von dem, was sich durch die niedere ergiebt, zu finden, wird nun gar Fonks Schuld fast zur Pflichtaufgabe. Ich bewundere, daß Versuche der Art noch eben nicht laut geworden sind, — der Generaladvocat von Sandt hat sich wenigstens auf die höhere Kritik (und vielleicht mit Recht!) S. XVIII. berufen, wenn er meint, vor ihr würden Fonks Vertheidigungsgründe nicht Stich halten.

2. Man sagt: "Ihr urtheilt über die Sache, habt nichts als die Acten, seyd nicht bei den Verhandlungen selbst gewesen, habt nicht unsere Meinungen und Geberden gesehen." Da sind aber doch Leute bei der Urtheilung gewesen, die alle Geberden gesehen haben und die ein ganz anderes Urtheil über Fonks Schuld fällten, Leute, von denen man ein richtiges Urtheil erwarten kann, das Personale einer Regierung, dann vor Allen Benzenberg, in dessen trefflichen Briefen, für welche ganz Teutschland ihm zum Danke verpflichtet ist, es sehr interessant ist, zu sehen, wie die richtige Ansicht der Sache sich nachgerade während der Verhandlungen in ihm entwickelte. Uns muß ein Urtheil bleiben, ob diese Leute mit ihren, uns so einleuchtenden

Auseinandersezungen in völligem Irrthume befangen sind, oder ob es der Fall ist mit der Zahl von Grund- und Namenlosen, die doch noch zu viel Schaam und Furcht vor einseitigem Urtheil besitzen, um ihre Widerreden mit ihrem Namen zu bezeichnen, denen die Anonymität es doch derselbst gestatten kann, die jetzt ausgesprochene Meinung zu verläugnen. Was den Eindruck in der Affise betrifft, so bezweifle ich z. B. nicht, daß Rüdger Hilgers mit aller möglichen Fassung und in der ruhigsten Haltung seine Identität mit dem Räuber von Einzig geläugnet haben wird, ich glaube aber nicht, daß der Eindruck und die Unbefangenheit seiner Rede die Acten auslöschen kann, welche Mendelsohn beibrachte, oder daß man das Lächeln, mit welchem er den Saal verließ, für das Lächeln der Unschuld genommen haben wird.

Wenn so Vieles im Fonkschen Prozesse dem Ansehen der Jury geschadet hat, wenn wir gesehen haben, wie leicht es ist, alles mögliche Gute derselben zu untergraben, und wie viel tiefer die Nachteile des Instituts gewurzelt sind, so wird wohl gerade dieser Punkt (das Verhältniß der Geberden zu den Acten) immer sehr hervorgehoben werden können. Auf unerwartete Weise erscheinen hier nämlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit von einer bis dahin nicht gehörig hervorgezogenen, durchaus nachtheiligen Seite, wir sehen, daß nicht allein der nothwendige Eindruck, den hier die Unschuld zu erwarten berechtigt war, von der Menge völlig verkannt werden kann und entschuldig verkannt worden ist, sondern daß jetzt gerade diese Oeffentlichkeit, nachdem sie allen erwarteten Zweck verfehlt hatte, noch von Fonks Gegnern gemißbraucht wird, zu einem Schlupfwinkel, zu einer Schutzwehr, hinter welche man sich vor der siegenden Vernunft und Wahrheit rettet und versteckt. — Man wird mir zwar auf diese Aeußerungen erwiedern, daß ich von der Voraussetzung der Schuldlosigkeit des Angeklagten ausgehe, allein dieser Einwurf ist nur scheinbar, daß in den Acten Fonks Schuld nicht dargethan, daß ihnen zu Folge auch nicht der entfernteste Verdacht auf ihm lastet, räumen selbst seine Gegner ein *), — aber

*) Der Langsamstreckende wirft uns zwar am Schlusse seiner Auseinandersezung des Unwerths der Acten gegen die Geberden die

nicht aus den Acten, aus der lebendigen Anschauung haben sie Fonks Schuld erforscht, oder wollen sie diese erkannt haben. Was kam denn zu ihrer Anschauung? Dieser Proceß ist wirklich nicht von der Art, daß aus einzelnen feinen Fäden das ganze Gewebe besteht, daß ein Blick, ein Wort entscheidend in die Waage gelegt werden könnte; das Ungegründete der ganzen Anklage liegt gar klar und deutlich in sehr groben und leicht erkennbaren Zügen vor uns. Was fruchtete Fonk die Unbefangenheit, welche ihn nie verließ, was nützte ihm seine letzte Rede, die selbst auf dem Gesichte seiner Gegner den lebhaftesten Eindruck verrieth? Welche Schlüsse hat man denn aus der häufigen Verwirrung und Beschämung der belastenden Zeugen gezogen? Wie ist Hamachers Benehmen, wie sind seine Worte gedeutet? Wie lieferte der Glende den unwiderlegbaren Beweis einer an Blödsinn gränzenden Dummheit, durch welche es erklärt wird, wie sauer es ihm mit der Lüge geworden, wie lange Zeit er bedurfte, diese Lüge zu erlernen, und wie er nur 6 Tage im Stande war, sie fest zu halten. Sie haben auch in der That in der Affise nichts gesehen noch gehört, welches ihnen Fonks Schuld nur irgend glaublich machen könnte, sie haben gerade in den 5 Wochen den bündigsten Unterricht gehabt, daß alle Berichte unwahr wären, mit denen man sie 5 Jahre unterhalten hatte. Aber der Unterricht von wenig Wochen genügte nicht, den Eindruck und Irrwahn von mehreren Jahren zu tilgen und zu benehmen, — die Leute sprechen jetzt vom Totaleindruck, der ihnen geblieben, doch das bezieht sich nicht auf die Affise, sondern auf alles Frühere, was sie gehört, geglaubt und nicht bezweifelt hatten.

3. Einige meinen sogar, Fonk sey schuldig, weil ein Ausspruch der Jury unfehlbar sey, oder weil sie höchstens zuweilen zu Gunst eines Schuldigen, nie aber zum Nachtheil eines Unschuldigen spräche. Einige fügen sinnreich

drollige Frage auf: wie aber, wenn nun auch Fonks Schuld nach juristischer Beweisethorie dargethan werden könnte, würde dies nicht dazu dienen, den Ausspruch der Jury völlig zu rechtfertigen? — Diesen Beweis bleibt er natürlich schuldig. — Statt all seines Schwadges hätte er den liefern können und wir hätten verstummen müssen.

hinzu: Sandt, Effertz, Guisez, Serbaes Benehmen und Verfahren sey zwar nicht zu entschuldigen, allein sie hätten doch durch sonderbaren Zufall das Rechte getroffen, es hätte die Jury hier eine magische Kraft bewährt, man wüßte zwar kein Motiv anzugeben, man könne zwar nicht sagen, Ednen sey durch ein Bandmesser erschlagen, unglaublich sey der nächtliche Kellerbesuch, unmbglich sey Hamachers Beihülfe so aus dem Stegreif, kurz an der ganzen Geschichte sey nichts, allein der Totaleindruck aus der Affise lasse keinen Zweifel an Fonks Schuld, und die unfehlbare Jury habe aufs Neue ihre Trefflichkeit und Unübertreffbarkeit bewährt.

Dergleichen mystische und magische Segner des Angeklagten sind nun zwar davor gesichert, daß sie keine ernsthaftere Widerlegung erwarten können und zu befürchten haben; wir werden uns auch hüten, mit Gefühlen sie zu bekämpfen, und wollen, was die Unfehlbarkeit der Jury betrifft, nur an die vielen Beispiele erinnern, welche die Geschichte Englands liefert, — wir wollen vor allen Dingen an den Greuel erinnern, der eine der ersten Proben, als die Meerjungfer das feste Land betrat, bezeichnete. Ich meine den an Le Surque vollbrachten Justizmord, der Simeon, den Berichterstatter, mit den schönen Phrasen gebrandmarkt hat. Es war hier bei einem zweifelhaften Falle eine Commission zur Prüfung des Verdicts selbst von der Directorialregierung niedergesetzt, die da "ansing, auf Möglichkeiten zu bauen, und indem sie auf eine wahrhaft abscheuliche und unerhörte Weise die ersten Grundzüge des Rechts ächt sophistisch verdrehte, endlich dahin gelangte, wohin man eigentlich mit Aufopferung eines Menschenlebens wollte, die Unumstößlichkeit des Ausspruches der Jury nämlich darzuthun" *).

Ich könnte hier von dem Fualbeschen Proceße sprechen, auf welchen ich gerade in dieser Zeit besonders geleitet bin. Es ist mir bis dahin nur möglich gewesen, die Acten über die beiden Affisen zu lesen, und aus diesen, muß ich gestehen, scheint mir durchaus nicht die Schuld der Hingerichteten hervorzugehen. Ein entscheidendes Urtheil erlaube ich mir zwar nicht zu fällen, denn ich bin nicht genugsam

*) Ueber Justizmorde S. 36.

von der Art der Einleitung dieses Processes unterrichtet, und diese scheint mir das Wichtigste und am meisten zu Beachtende zu seyn. Ein Geständniß kann Jeder ablegen, dieses an und für sich kann nicht in großen Betracht kommen, am meisten kommt es darauf an, die Geschichte des Geständnisses zu ergründen, nachzuspüren, wie diese Aussagen entstehen, ob sie Frucht der Ueberraschung, Werk der Reue, oder eigener Rettungsversuch sind. Wer im Fonkschen Proceß nur die Verhandlungen vor den Geschwornen kennt, der sieht zwar, daß kein Verdachtgrund gegen Fonk erwiesen sey, — allein wie der Verdacht entstanden, von wem er ausgegangen und von wem er genährt sey, das lehrt die Geschichte der ersten Stadien dieses Processes, die so meisterhaft im Berichte des Instructionsrichters Hoffmann verzeichnet ist. — So gab auch hier im Fualdeschen Proceße ein sehr verrufener Mensch Bousquier die erste Aussage von sich, eine Aussage, die übrigens sehr verdächtig war, da sie eigentlich nur das Geschwätz der Stadt bestätigte, — 5 Menschen wurden in der ersten Affise zum Tode verurtheilt, ohne das Geringste zu gestehen, — in der zweiten Verhandlung bekannten 2 derselben die That mit allen Umständen, wie sie dieselbe in der öffentlichen Sitzung immer vortragen gehört hatten, sie erhielten die erwartete (vielleicht versprochene!) Befreiung von der Todesstrafe, — die Manson hatte allerhand Reden geführt, deren Widerspruch sie der Strafe des Meineides zu überliefern drohte, deren Bestätigung ihr völlige Freiheit von Strafe versprach, sie hielt selbst die Angeklagten für schuldig, deshalb gab sie endlich dem langen Kampfe zwischen Wahrheit und Lüge zu eigener Rettung nach, und glaubte gegen diese Verbrecher eben kein Verbrechen zu begehen. Ein Grund des Mordes war durchaus nicht erwiesen; Bastide konnte ein Alibi, Anwesenheit auf seinem Landgute darthun, allein man ging hier so weit, seine Mägde und andere Zeugen mit Gefängniß zu bedrohen und zu bestrafen. — Doch wir bedürfen es leider nicht, diesen, allerdings nach dem darüber bekannt gewordenen, noch zweifelhaften Fall, über die Fehlbarkeit der Jury anzuführen, und können nur an Claus Hemmes erinnern, der gerade zu Erier in vorjähriger Affise eines Mordes schuldig erklärt ward, dessen Ur-

heber gleich darauf selbst sich angab. Das Gebrechen der Geschworenengerichte, denen man eine übermenschliche Kraft und Würde einräumt, gestattet auch diesem Opfer der Form nach nur den Weg der Begnadigung.

Diese Achtung vor der Jury, diese Vorliebe für dieselbe, scheint überhaupt Manchen mit oder wider seine Ueberzeugung zum ferneren Versuche zu berufen, Fonks Schuld zu beweisen *).

Verhältniß des Fonkschen Processes zur Jury.

Es muß allerdings höchst wichtig seyn, das Verhältniß dieses Processes zur Jury festzusetzen. Unbefangene und redliche Vertheidiger derselben, wie Westphalus Eremita und Zacharia in Heidelberg **) wählen den einzig richtigen Weg, das Ansehen der Jury zu retten, indem sie davor warnen, allgemeine Schlüsse aus dem einzigen Falle zu ziehen, der schon seiner Natur und dem Fanatismus des Volkes, aus dessen Mitte Fonk gerichtet ward, nach, sich nicht zur Jury geeignet habe. Sommer hält es für Pflicht, sich loszusagen, wenn ein Volk "im Begriffe steht, eine Blutschuld auf sich zu laden." — Zacharia liefert eine umständliche Widerlegung aller Verdachtgründe gegen Fonk und spricht am Schlusse seine Ueberzeugung von dessen Unschuld aus. Beide reden hier von der Möglichkeit und Entschuldbarkeit eines Irrthums, so lange wir Menschen bleiben, Zacharia räumt zugleich die Gebrechen der Französischen Jury ein, nur sucht er die den Schwurgerichten zum Grunde liegende Idee zu rechtfertigen.

Ich kann es übrigens nicht läugnen, daß mir diese Fälle zu warnend erscheinen, daß ich hier jeden Nachtheil zu grell hervorstechen sehe, um nicht die Idee des Instituts für gebaut auf Irrthum und die Ausführung für unanwendbar erkennen zu müssen. Es ist zwar nicht

*) Namentlich den Langsamstreichenden S. 959.: der den Kästern "des trefflichen Instituts der Jury den Oitzahn auszusziehen" gedenkt.

**) Heidelb. Jahrbücher. Oktober 1822. Beilage 1 u. 2.

zu bestreiten, daß gerade aus dem Fonkschen Proceſſe sich auch Einiges zur Vertheidigung und zur Entschuldigung der Geschwornen hervorheben läßt. So darf man

1) nicht blind seyn gegen die Fehler der Instruenten und einiger Beamten. Wäre der Gen. Adv. v. Sandt nicht gewesen, so hätte auch nie ein Fonkscher Proceß statt gefunden. Es gelang einem Betrüger, diesem Beamten eine irrige Ansicht beizubringen, die bei allem Mißfallen, welches ihr anfänglich von den Behörden gezollt ward, dennoch späterhin Grundlage des ganzen Verfahrens geworden ist. Ein entseßliches Vorurtheil *) hatte gegen den Fonk gekämpft, zum wüthenden Fanatismus war das Vorurtheil geworden, und erst bei der Affise erfuhr Jeder zu seinem größten Erstaunen, daß auch nicht der geringste Stoff der Anklage vorhanden gewesen.

2) War es möglich, war es zu erwarten, daß vom Ausschusse eines so verblendeten, eines so irre geleiteten Volkes, sich Alle so schnell von ihrem Staunen erholen konnten, daß Alle sogleich es einsehen sollten, wie man sie in 5 Jahren hintergangen hätte, wie sie sich selbst betrogen hätten? Zur Wahrheit gelangten sie nicht aus ihrem Erstaunen, aus dem Irrthum wurden sie zum Theil gerissen, aber nicht zur Erkenntniß gebracht, sondern sie gelangten beim Erwachen nur zu gänzlicher Verwirrung. Zu bewundern ist es demnach, daß $4\frac{1}{2}$ Menschen (wie man sagen kann) Fonks Schuldlosigkeit erkannten, daß dieses aber geschehen ist, müßte von den Vertheidigern der Geschwornen besonders hervorgezogen werden, sie müßten nie aufhören, daran zu erinnern, daß wenigstens 4 Menschen, die gewiß auch eine andere Meinung mitbrachten, im Stande gewesen sind, aus allem Nebel die Wahrheit zu finden, daß also nur ein Zufall, oder vielmehr nur die Subjectivität eines Dillschneiders **) Ursache der Entscheidung gewesen, welche die Feinde der Jury aufs neue hervorgerufen hat. Diejenigen, welche

*) Der Langsamshreitende fürchtet das Wort, edth auch einen andern Begriff damit zu verbinden, nämlich: Urtheil vor genauer Kenntniß der Sache.

***) So hieß der Mann, welcher den Proceß durch seinen Ausspruch entschieden hat, Fonk sey nicht der Mörder, aber der Gehülfe!

die Sache von der andern Seite nehmen, vergessen, daß sie bei dem hier vorgegangenen Hasardspiele eigentlich nicht Apologen der Jury, nicht einmal der gesetzlichen Mehrzahl werden, sondern daß sie blinde Verehrer der unergründlichen Weisheit des schlichten Bauersmann Dillschneider sind, daß sie nicht unsere Achtung vor dem Spruche der Jury, sondern vor Dillschneiders wunderbarer Individualität verlangen. — Auf jeden Fall bleibt uns zwar noch die Einrede: die Jury ist schon darum zu verwerfen, weil solche Individualität entscheiden darf.

3) Dann müßte auf den Schutz aufmerksam gemacht werden, den Art. 352. gewährt. Wäre des bieberrn Ribes Antrag vom Präsidenten beachtet, so wäre auch die Ehre der Französischen Rechtsverfassung dem Angriffe, gegen welchen sie jetzt kämpft, nicht ausgesetzt worden.

Es scheint mir dies die richtige Basis zu seyn, von der die Vertheidiger der Jury, welche ihr Ansehen auch noch im Fonkschen Prozesse bewährt oder es gerettet sehen wollen, ausgehen müßten. Es ließe sich auf diesem Wege gewiß manches sagen und den Gegnern der Schwurgerichte erwidern, allein es ist ein Umstand, der im Fonkschen Prozesse vor allen Dingen gegen das Institut entscheidet: die nach dem Geiste desselben unmdglich zu nennende Revision.

Ein Urtheil kann nach diesen Einrichtungen nur wegen der Form angegriffen werden, und es ist dem Cassationshofe nicht erlaubt, etwas anderes als die Form zu berücksichtigen. So konnte selbst im vorliegenden Falle der Mangel an Sinn, welcher im Urtheile selbst lag, keine Cassation nach sich ziehen, denn dieser Mangel war — materiel *). Merkwürdig ist es in der That, daß, nachdem Fonk schon die Genugthuung erhalten hatte, daß seine Ankläger darauf verzichteten, Motive der That aufzufinden, daß die Abducenten ihren Bericht **) ummodellten

*) Entsetzlich ist das Gebrechen eines Instituts, welches der Form einen Platz einräumt, der im Criminalrecht nur der Materie gebührt!

**) Auch Zacharia macht sehr aufmerksam auf die Nachträge zum Abductionsberichte, denen er als Zeugniß in eigener Angelegenheit keinen Werth beilegt.

und mit Zusätzen versehen, weil es sonst nicht möglich war, Walthers Einwürfen zu begegnen, — daß nach alle diesem, nun noch im Urtheile selbst die Ehrenrettung für Fonk lag: "wer ihn verurtheilen wolle oder würde, müsse einen Unsinn aussprechen."

Es waren nämlich die Fragen gestellt: ist Fonk der Thäter? ist er der Gehülfe? Diese Fragen und ihr Verhältniß zu einander können in doppeltem Sinne genommen werden, entweder beziehen sie sich auf dasselbe Factum und müssen dann zugleich bejaht und verneint werden, oder sie beziehen sich auf zwei verschiedene Facta. Letzteres ist der wahrscheinliche Sinn gewesen, d. h. man hatte diese Punkte in der Anklageacte aufgestellt, weil man es noch für möglich hielt, daß, wenn auch die Hamachersche Aussage völlig widerlegt werden sollte, es sich doch aus den zu erwartenden Verhandlungen noch ergeben könne, Fonk habe auf irgend eine andere Weise den Ednen erschlagen. Urheber, Thäter und Gehülfe waren sonst in der Theorie des peinlichen Rechts so scharf getrennt, daß jeder Criminalist in Staunen und Schreck gerathen ist, über die Möglichkeit, daß man diese Begriffe hier identisch genommen habe. — Dem sey aber auch, wie ihm wolle, ein Widerspruch, eine materielle Nullität liegt im Urtheile, die kein Sophist uns zu bestreiten vermögen wird. Ist die Frage im ersteren Sinne genommen, soll der alte Gegensatz von Urheber, Thäter und Gehülfe umgestoßen werden, so haben jene 7 Recht gehabt, die Fonk für Beides erklären konnten. Der Hof ist bei der ersten Frage nicht hinzugetreten, diese ist also rechtlich nicht entschieden und sie hat keinen nachtheiligen Einfluß auf Fonks Schicksal gehabt. Der Hof trat nicht hinzu, weil die Staatsbehörde sich mit ihrem Antrage verspätete und das Urtheil schon verkündet war, ein Umstand, der, wenn er auch, wie wir gesehen haben, nicht zu den formellen Nullitäten gehört, doch gewiß hart an der Gränze stand. Zacharia läßt sich ausführlich über den Umstand aus; daß keine Cassation deshalb erfolgt sey, sucht er sich daher zu erklären, dieser Verstoß der Form habe nicht zu den wenigen, mit Cassation eigends bedrohten, Fällen gehört. — Die Sache wird gewiß viel Interesse bei Französischen Rechtsgelehrten erregen und noch oft besprochen werden, uns genüge es hier,

daß die Beantwortung der ersten Frage, ob F. der Mörder sey, nicht erfolgt ist, und daß diese Frage ohne allen Einfluß geblieben ist.

Die zweite Frage ist mit 8 Stimmen bejaht und zwar so, daß jene 7 sie wieder bejahten und dann einer von den 5, der Fonk so eben vom Morde freigesprochen hatte, übertrat, und ihn für den Gehülfen eines Mordes erklärte. Dieser Mann hieß Dillschneider, ein Bauer aus der Gegend, er entschied die absolute Majorität gegen Fonk. Was nun der Mann sich eigentlich gedacht hat, das ist das Räthsel aller Räthsel, welches uns nie genügend aufgeklärt werden kann, da das Institut der Geschwornen keine Rechenschaft von den Gründen verlangt, welches denn oft dahin mißverstanden wird, man habe gar keine Gründe nöthig. Der Dillschneider hätte Fonk bei der Gelegenheit eben so gut für schuldig an der Geburt, wie an dem Tode des Cönen erklären können!, denn daß Fonk den Cönen zwar nicht erschlagen habe, daß er aber bei dessen Ermordung hilfreiche Hand geleistet, davon sagte doch keine Miene und keine Sylbe in dem, was vor seinen Augen vorgegangen und ihm vorgelegt war, das Gerینگste *). Da man aber nach dem, was vorgegangen ist, doch verpflichtet wird, dem Dillschneiderschen Ausspruche irgend einen Sinn unterzulegen, so wird es doch auf jeden Fall keinen Zweifel leiden, er habe die 2te Frage anders als jene 7 verstanden, und schon aus diesem Grunde hätte dieses Antrag beachtet werden müssen. Nur jene 7 haben beide Fragen vernunftgemäß beantwortet (wo denn zwar der alte Unterschied von Thäter und Gehälfe erst umgestoßen werden muß), nur ihr Verdict kann gelten, und dann war keine Majorität, oder der 8te allein hat vernunftgemäß gesprochen, und dann war wieder absolute Minorität, —

*) Ich habe wohl gedacht, sollte Dillschneider Hamachers Meinung gewesen seyn, der nach seinem Widerruf noch immer sagte, er habe Fonk, wie ganz Köln, wegen Beseitigung des Cönen in Verdacht gehabt, und habe ihn lange "hinter den Kästern im Packhause gesucht." Diese Hamachersche Rede ist überhaupt sehr wichtig; — unbegreiflich ist es mir, wie der Präsident Fonk das durch gravirt glaubte, und ich finde, daß dieser in seiner Erwiderung sehr Recht hatte: Gerade durch solche Aeußerung, die das Geständniß so bündig widerlegt, ist Hamacher mein Retter geworden.

beide Aussprüche beziehen sich auf etwas ganz Verschiedenes, und können daher, auch abgesehen davon, daß sie entweder einem verkehrten Begriffe oder einer ganz ungegründeten Ansicht ihr Entstehen verdanken, nicht zusammen gelten.

Man mag nun aus diesem unlängbaren materiellen Widerspruche, welche Schlüsse man will ziehen, so liegt doch am nächsten die Folgerung, daß die Sache sich überhaupt nicht für eine Jury geeignet habe, daß auf jeden Fall die Geschwornen, man mag ihnen immer guten Willen einräumen, dem Stoffe erlügen wären — und wenn dies auf der einen Seite relativ gegen den Werth der Jury spricht, so nöthigt es auf der andern Seite zu dem Wunsche, daß nun doch eine Prüfung vor einem Gerichte vorgenommen werde, welches dem Stoffe gewachsen sey.

Wären Fonks Gegner wirklich von seiner Schuld fest überzeugt, glauben sie den räthselhaften Ausspruch der Geschwornen rechtfertigen zu können, so müßte eine solche Prüfung selbst ihren Wünschen gemäß seyn. Allein ihr Eifern dagegen, in Vergleich gebracht mit Fonks Anliegen, der um Recht nachsucht, wo man ihm Gnade bieten würde, der von der Segnung des Himmels Gebrauch macht, einen König zu haben, der nur das strenge Recht handhabt und seines Volkes Schutz und Vater seyn will, erklärt uns genugsam die Frage, ob Schuld auf ihm laste, oder ob er bis dahin das Opfer eines unerhörten Schicksals gewesen? Seine Feinde zittern vor solcher Untersuchung, sie fürchten die Inquisitionsbrille, von der der Langsamstretende redet, sie suchen der Altpreußischen Gerichtsverfassung einen Triumph zu entziehen, den eine Revision derselben bereiten würde.

Die Gegner solcher neuen Untersuchung behaupten:

Es sey gegen die Idee der Jury, die Aussprüche derselben fernerer Prüfung zu unterwerfen. Gewissermaßen ist dies wahr, d. h. es ist gegen die Idee der Jury, welche von den Revolutionsmännern eingeführt, welche von einem Staate und aus einer Zeit geblieben ist, wo kein Oberhaupt anerkannt ward, wo überhaupt der Begriff so zu nennender activer Freiheit sich an die Spitze stellte. Man erklärt die Freiheit nämlich auf doppelte Weise, eine verschiedene Erklärung, deren Anwendung wohl in der That

Ursache geworden ist zu all dem unglücklichen Zwiespalt unserer Lage, welche Anlaß gegeben hat, daß man nun so viel Tristiges gegen Freiheit, gegen das ehrenwertheste Gut des Menschen hört und redet. Freiheit, im unmodischen Sinne, Freiheit, welche die schützende zu nennen wäre, fordert Sicherheit des Lebens, der Ehre, des Guts, der Persönlichkeit, — Freiheit, wie die Männer des Umsturzes sie predigen, hingegen verlangt Alles thun zu können, was man will, oder wie die Apostel derselben es gelinder und sehr versteckt ausdrücken, thun zu können, was die Geseze gestatten, was die allgemeinen Menschenrechte verlangen, und was das Wohl des Staats allenfalls erheischen sollte. Solcher Begriff activer Freiheit ist denn unlängbar in hohem Grade gefährlich, es ist hier keine feste Norm und es wird der Willkühr ein gar weites Feld dadurch eröffnet; diese wird eigentlich gepredigt, während man das alte heilige Wort im Munde führt, ein Wort, das zwar einen beschränktern Wirkungskreis anweist, welches Pflichten erfordert und auflegt, welches zu vereinen ist mit Ruhe, mit Ordnung und mit manchen heutigentags verpöndten Tugenden. Die Idee der activen Freiheit ist es gerade, deren Herrschaft unsre Zeit in ein unabsehbares Labyrinth zu stürzen droht, sie ist es, welche Staaten den Umsturz gegeben hat, welche den Bruderfuß eines Marat und Danton uns bietet, während sie die Bande der Treue und Liebe zwischen Regent und Volk zu zernagen sucht, — welche die alten Formen vernichtet und nichts giebt, um den neuen Sicherheit zu verleihen. Die Forderungen dieser Freiheit sind in natürlicher Opposition mit denen der alten, für die Erhaltung strebenden Freiheit, es folgt dieselbe einer abstracten Idee, und Sicherheit des Einzelnen ist ihr zu geringfügig, um entscheidend in Betracht zu kommen.

Die Jury nun, welche aus einer Zeit stammt, da der Begriff activer Freiheit zuerst mit Allgewalt hervortrat, verlangt allerdings Unumstößlichkeit des Ausspruchs, schon deshalb natürlich, weil das souveraine Volk kein Oberhaupt erkannte. Für active Freiheit, für Souverainität des Volks, mag allenfalls die Jury bedeutsam, ja unentbehrlich seyn. Deshalb wird sie als politisches Institut so hoch gestellt. Allein die Hauptsache bleibt doch wohl, da

hier vom peinlichen Rechte insbesondere die Rede ist, die criminalistische und nicht die politische Beziehung dieser Einrichtung, sonst könnte man auch eben so gut das peinliche Recht zum Uebungsfelde für andere Disciplinen in Anspruch nehmen, und allenfalls grausame Hinrichtungen und Folterversuche anpreisen und einräumen, weil die medicinische Schule allerdings durch dieselben bereichert werden könnte.

Der Begriff der Unfehlbarkeit und Unumstößlichkeit lag ursprünglich nicht in der Idee der Englischen Jury, und ist nur durch gänzlich Verkennen derselben, jener schlechten Copie eingeeimpft, welche man in Frankreich nahm. Es gab in England Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Jury und unter diesen: peinliche Verfolgung der Geschwornen, die schlecht geurtheilt hatten *). Obgleich eine solche attaint seltener geworden, so ist deren Abschaffung doch immer nur factisch, und auch dort wagt man es noch nicht, jene mystische Idee der Unfehlbarkeit mit dem Institute zu verknüpfen, welche wir aufgefodert werden in dasselbe zu legen.

Verstehen wir unter Mysticismus die Erhebung eines dunkeln Gefühls zum Gesetz, in solchen Sachen, in denen die Vernunft eine andre Richtschnur heutzutage, so müssen wir überhaupt wohl einem bekannten Schriftsteller unserer Tage es einräumen, daß die Idee der Jury in mehrfacher Rücksicht etwas Mystisches in sich trägt. Dahin rechne ich

1) die Strafrechtstheorie, welcher die Anhänger der Geschwornen huldigen müssen. Die profanen Criminalisten haben nämlich gemeint, es sey am natürlichsten und es genüge auch, als Zweck der Strafe: Selbsterhaltung, Abschreckung, Sicherung und Verhinderung anzunehmen;

*) *Esprit — des institutions judiciaires par Meyer. La Haye 1819. II. 155. Le verdict d'un jury anglais peut être attaqué devant une cour supérieure, soit en accusant les jurés d'avoir mal jugé et les poursuivant criminellement, poursuite qui emporte de droit un sursis, et qui peut, en cas de condamnation, rendre les jurés passibles de peines très graves et entraîner l'annulation du verdict etc. C'est ce qui s'appelle attainit. Le jury qui connoit de cette accusation, devenue très-rare, doit être composé de 24 personnes.*

eine andere Classe aber betrachtet die Sache von einem höhern Standpuncte, und spricht uns da von Wiedervergeltung, von Abbüßung, von Aufhebung der That durch die rechtlichen Folgen, von Herstellung der Harmonie in der moralischen Welt. Die Anhänger dieser Schule, für welche der Philosoph scharf und consequent genug eine Theorie durchdenken und durchführen mag, die aber nicht von denen erfaßt werden wird, welche im Leben stehen, müssen es für unumgänglich nothwendig erachten, daß bei Verfolgung und Erforschung von Verbrechen, irgend ein festes Resultat über die Schuld oder Unschuld gewonnen werde. Dies ist denn auch durch die Jury erreicht und wird von den Anhängern derselben als großer und überwiegender Vorzug gepriesen. Sie machen uns aufmerksam darauf, wie wir dagegen unsere Zuflucht zur Folter, zur bedingten Loßsprechung oder zur außerordentlichen Strafe nehmen müßten. Wir wollen denn auch nicht läugnen, daß noch mancher Uebelstand im peinlichen Rechte hinwegzuräumen sey, nur müssen wir behaupten, daß erstens in der Jury die schlechteste Abhülfe gegen diese Gebrechen zu finden sey und dann dürfen wir unsre Rechtfertigung schon darin finden, daß wir nicht zu denen gehören, welche sich es erkühnen, "die Unthat wieder aufheben zu wollen" und uns damit begnügen, den menschlich möglichen Weg zur Erforschung der Wahrheit mit Ruhe und Gewissenhaftigkeit zu wandeln. Da mag es denn seyn, daß wir oft verzichten müssen in Verfolgung einer Unthat, daß manche Schuld von uns nicht erreicht wird, allein da wir keine übermenschliche Forderungen machen, da wir noch nicht den ganzen Zweck des Strafrechts verfehlt zu haben glauben, wenn wir nicht zu einem entscheidenden Worte gelangen können, so wird auch bei uns keine Unschuld zum Opfer fallen, oder es wird von uns als heilige Pflicht betrachtet werden, ein durch menschlichen Irrthum dennoch denkbares Verbrechen an der Unschuld wieder gut zu machen, da hingegen die Jury das, was wir in diesem Falle für Pflicht halten, Eingriff in ihre Rechte nennt. Das eben ist der große Unterschied und der große Vorzug eines jeden andern Verfahrens vor der Jury, daß man die nicht zu beseitigenden Unvollkommenheiten einräumt, und daß man alle Aufmerksamkeit darauf wendet, diesen Gebrechen ab-

zuhelfen, da hingegen die Jury, in Vermeinung erreichter Vollkommenheit, jeden solchen Versuch als Verstoß gegen ihr inneres Wesen abweist. Da haben wir denn zwar viele Beispiele, wo auch ohne Schwurgericht irrige und ungerichtete Urtheile gefällt sind, allein, wenn sie als solche erkannt wurden, so konnten sie auch sogleich aufgehoben und dem durch sie Gebränkten voller Ersatz gegeben werden. Jene Brandstifter in Altpreussen, welche man jetzt oft anzuführen pflegt, hätten von einer Jury keine Rechtfertigung und keinen Ersatz erhalten können, — allen Hexen, welche verbrannt worden sind, würde noch jetzt die Wiederherstellung ihres guten Rufes verweigert werden, wenn sie durch Geschworne verurtheilt worden wären, und vielleicht müßte mancher von uns dann, wie jetzt Lesurques Kinder, noch zu den Proceßlosen seiner einst gefäkten oder verbrannten Urälterbase oder Ruhme beitragen.

2) Was die Art des Beweises betrifft, so haben wir den objectiven, die Vertheidiger der Schwurgerichte preisen den subjectiven Beweis, dessen Begriff völlig mit unserer oben aufgestellten Erklärung des Mysticismus ("Erhebung eines dunkeln Gefühles zum Gesetze") übereinstimmt. Ein wie gefährliches Spiel mit diesem dunkeln Gefühle getrieben werden kann, haben wir noch nie so deutlich, wie hier im Fonkschen Proceße gesehen. Während Fonks Vertheidiger unermüdlich waren, ins genaueste Detail hineinzugehn, um den Ungrund der Beschuldigungen gegen ihn darzuthun *), ermahnten seine Gegner die Geschwornen unaufhörlich, nicht auf Gründe zu sehen, sondern sich nur zu fragen, ob sie eine innere Ueberzeugung hätten? **) — Man macht uns von der Gegenseite aufmerksam auf manche traurige Opfer unserer Beweistheorie, und erinnert uns da namentlich an die Hexenproceße. Allein theils ist bei diesen Fällen dasjenige so sehr zu

*) Während Font den Geschwornen vergeblich eine Abbildung seines Hauses vorsetzte, um sie davon zu überzeugen, daß hier kein Mord möglich gewesen wäre, aelang es den Gegnern, aus einer Beschreibung des Vorbells den Verdacht einer dort begangenen Mordthat zu entfernen!

**) D. h. ob sie auch nach diesen 5 Wochen noch glaubten, was sie während 5 Jahren nicht bezweifelt hatten.

beachten, auf welches auch im vorliegenden Falle nie genug aufmerksam gemacht werden kann, daß gerade in den Hexenprocessen die Entstehungsgeschichte der Geständnisse so höchst wichtig ist, welche auch ohne Folter, oft bloß durch Kerkerangst und psychologischen Zwang erfolgten, und dann würde hier die subjective Ueberzeugung gewiß zu keinem andern Ergebnisse gekommen seyn, da gerade die ganze Idee von diesen Unholden hervorgegangen war aus einer innern Ueberzeugung, welche man von ihrem Daseyn zu haben vermeinte.

Die Revision.

Wenn Unumstößlichkeit des Urtheils durch Geschworne auf solche Weise nur jener entarteten Jury rechtlich beigelegt worden ist, wenn Abänderung dieses Uebelstandes erster Wunsch Aller seyn muß, welche den Zweck des Criminalrechts nicht in einer abstracten Idee suchen, welche nicht in strafbarem Dünkel menschlichen Einrichtungen eine unerreichbare Vollkommenheit beilegen wollen, wenn Jeder, der wahre Freiheit, Schutz und Unantastbarkeit seiner Persönlichkeit und seines Eigenthums für ein Gut hält, welches ihn gegen jene Scheinfreiheit waffnet, die im Grunde mit Willkühr zusammenfällt, — wenn Jeder gegen diese Nebel aufmerksam und bedacht seyn muß, so scheint es vor allen Dingen, daß wenigstens in einigen Fällen, wo materielle Mängel einleuchtend vorliegen, eine Prüfung solcher Aussprüche nothwendig seyn müßte *).

1. Müßte ich den Fall dahin rechnen, wo noch Zweifel wegen des Thatbestandes obwalten. Dies ist im Fonkschen Prozesse wirklich der Fall. Das Hamachersche Geständniß wird, obgleich es nicht völlig mit dem Obductionsberichte übereinstimmt, doch durch denselben in einem hohen Grade unterstützt. Nun ist es zwar wiederum sehr merkwürdig, daß diese Ueber-

*) Die Französischen Gesetze geben zwar Revision in ein Paar Fällen zu, namentlich bei Meineid der Zeugen, allein diese Ausnahmen sind so mangelhaft und einer so verschiedenartigen Deutung unterworfen, daß der dadurch gedährte Schutz fast ganz ohne Erfolg bleiben kann.

einstimmung gerade nur in den allgemein bekannt gewordenen Hauptsachen statt findet, dagegen das H. Geständniß in Ansehung der Nebenpunkte keinen Aufschluß giebt. Es ist mir deshalb sehr wahrscheinlich geworden, was Hamacher (Gallische Acten S. 566.) aussagt: "der Leichenbefund sey ja allgemein bekannt gewesen. Esser habe ihm gesagt, der Ednen hätte ein Loch im Kopfe, was mit einem Bandmesser beigebracht zu seyn schien. Wie er mir das sagte, fährt H. fort, habe ich Hrn. v. Sandt gebeten, er möge einmal ansehen, ob die Wunde vorn oder hinten sey."

Solche Naivetät nahm der Generaladvocat wahrscheinlich für höchste Verschmiztheit, er legte ohne Zweifel in seinen Fragen den Obductionsbericht zum Grunde, und da ist es sehr erklärbar, wie Ham. sein Geständniß demselben so im Allgemeinen anpassen konnte. — Späterhin hat man auf der andern Seite den Obductionsbericht mit dem Geständnisse in Uebereinstimmung zu bringen gesucht, da hat der Hofrath Seibold gemeint S. 552. u. S. 545. bewiesen zu haben, "daß auch nicht die unbedeutendste Verletzung wäre *), welche nach ihrer Beschaffenheit nicht mit dem Geständnisse übereinstimme." — Dr. Servaes sprach zu den Geschwornen S. 555.: durch ein Bandmesser ist Ednen erschlagen worden, durch ein Bandmesser sage ich Ihnen; durch das hier auf dem Tische liegende Bandmesser ist Ednen erschlagen worden." Wie entscheidend mußte solche Aeußerung auf die Geschwornen wirken, die nicht Unbefangenheit genug besaßen, um die spätere Modification aus dem nämlichen Munde "durch ein Bandmesser oder ein ganz ähnliches Instrument" (!!) zu würdigen und die wohl nicht an Hrn. Servaes früheres Unglück dachten, da er bei einem vermeinten Kindesmorde ein Schwein für eine menschliche Geburt erklärt hatte. Dergleichen fällt denn schon nicht allein dem Laien auf, sondern überzeugt ihn vielmehr von dem Gegentheil dessen, was die Obducenten darthun wollten. Wenn man nun gar die ruhigen, würdevollen, besonnenen, der Wichtigkeit des Gegenstan-

*) Es waren 10 heterogene Wunden, Hamacher hatte nur von Entschung der einen Rechenschaft gegeben!

des angemessenen Gegenreden des Prof. v. Walther und der Marburger Facultät durchlieset, so wird man sehr geneigt zu glauben, daß die Wunden des Ednens nicht von der Art sind, daß man mit Gewisheit aus ihnen auf Ermordung, am wenigsten auf Ermordung durch ein Bandmesser schließen könne. Hier kommen nun zwar wichtige medicinische Erörterungen in Betracht, über Hirnerschütterung, über Zeichen der Erwürgung u., worüber bei den obwaltenden Zweifeln nur die oberste Medicinalbehörde entscheiden kann *). Daß die Obducenten nun aber, um den gemachten Einwürfen einigermaßen zu begegnen, zu ihrem Berichte Nachträge lieferten, macht schon den Laien stutzig, da diese, wie Zacharia richtig bemerkt, nur als Zeugnisse in eigener Sache anzusehen sind. Das Nämliche gilt davon, daß Dr. Kiedel jetzt die Uhr erst aufgezogen haben will, wodurch der entscheidende Beweis gegen Hammachers Geständniß entkräftet wird. — Walther fand (S. 556.) die so schrecklich geschilderte Wunde Nr. 8., als er nun Ednens Kopf selbst sah **), zum Erstaunen unbedeutend, und erklärte es sich leicht, daß die Obducenten selbige anfangs gar nicht bemerkt hatten (!). Ganz anders urtheilt er von Nr. 7. (S. 560.), welche nach der Obducenten Meinung erst nach dem Tode entstanden seyn soll. "Sie ist die bedeutendste von Allen: gegen sie verschwinden die übrigen Wunden insgesammt in Nichts: — eine wirklich gräßliche Wunde, nicht von der Größe eines Laubthalers, wie im Obductionsprotocoll zu lesen ist, sondern von weit beträchtlicherem Umfange. Es fehlt hier ein großes Stück aus den Hautdecken, und aus der sehnigen Schädelhaube. Wohin ist dies gekommen? Sollte nicht diese große, mit so bedeutendem Substanzverlust ver-

*) Mdae es berühmten Aerzten in Deutschland gefallen, den Rechtskundigen in dieser Sache die Hand zu reichen und sich über den Obductionsbericht laut auszusprechen. Mittheilungen der Art, um welche ich inständigst bitte, sollen in dem 2ten Hefte dieser Schrift bekannt gemacht werden.

*) Dem Psychologen würde es, wenn derafelichen kleine Rüge zur Erhärtung der Wahrheit nothwendig wären, aufgefallen seyn, daß unter denen, welche sich dem Tische näherten, wo Ednens Kopf lag, auch der Angeklagte mit großer Unbefangenheit hinzutrat, S. 527.

bundene Wunde am Ende noch das Wort des langen Räthfels seyn? Ist Eönen an einer Kopfwunde gestorben, so ist er ohne Zweifel an dieser (Nr. 7.) gestorben. Allein diese Wunde, die zu dem Wandmesserschlage nicht passen will, die daher höchst unbequem ist, schafften sich die Hrn. Obducenten und alle übrigen verehrten Präopinanten mit der kurzen Erklärung weg, sie sey wahrscheinlich erst nach dem Tode entstanden. Ja meine Herrn Geschwornen, wenn Eönen durch die Kopfverletzung getödtet wurde, so ist er auf eine grausame Weise und nach langem Kampfe gemordet worden, und der Vorgang war nicht so einfach, wie ihn das Hamachersche Geständniß giebt."

o. Wenn Jemand eines Verbrechens wegen verurtheilt wird, welches gar nicht in Rede war, gegen welches durchaus kein Grund des Verdachts war, so scheint Revision nothwendig. — Es ist dies wirklich der Fall im Fonkschen Prozesse. Als Mörder ist Fonk nicht verurtheilt, sondern als Gehülfe eines Mordes, was den Mord selbst betrifft, so war die Majorität nicht dafür, ihn desselben schuldig zu finden. Gehülfe ist derjenige, welcher einem Andern, der Urheber ist, hülffreiche Hand bei der That leistete.

3. Wenn keine Einstimmigkeit gilt, so ist die Idee von Unfehlbarkeit schon in sich selbst aufgelöst. Wie will ein Spruch allgemeine Achtung und unbedingte Gültigkeit verlangen, wenn wie hier, von 12 Leuten, denen in 5 Jahren stets die Schuld des Angeklagten vorgefabelt ist, 7 oder 8 ihn für schuldig erklärten, Leute, welche offenbar die an sie gerichteten Fragen nicht verstanden haben, — welche Beantwortungen gegeben haben, die unwiderlegbar auf einem Mißverständnisse beruhen, welches so laut und so entscheidend an eine neue Prüfung mahnt.

4. Wenn die Ehre und das Ansehen mehrerer Beamten auf eine Weise angegriffen ist, die entweder eine Bestrafung derselben, wenn sie schuldig sind, oder eine Genugthuung, wenn sie unschuldig befunden werden, erfordert, so ist eine neue Untersuchung, mit besonderer Berücksichtigung des Benehmens und Verfahrens der Angegriffenen höchst wünschenswerth. Solches fordert die Ehre der Justiz, fordert die Ehre der Krone. Dieser Gesichtspunct scheint auch gleich anfangs von der Regierung gefaßt

und festgehalten zu seyn, wie das bankbare Teutschland aus dem denkwürdigen Policeirescripte vom 8. Julius es erkannt hat. Zu bemerken ist noch, daß dieser öffentliche Schritt, der ein Schreckwort für den Verworfenen, ein Sonnenblick für den Bessern war, eher geschah, als die Publicität sich dieser merkwürdigen Sache angenommen hatte, eine Bürgschaft mehr, daß unsre Hoffnungen und Erwartungen in dieser Sache nicht eitle Träume zu nennen waren. Wohl dem Staate, in welchem Männer wachen, wie die Verehrungswürdigen, denen wir solche Schritte zu danken haben!

5. Wenn noch die Möglichkeit denkbar ist, die richtigen Spuren eines zweifelhaften Ereignisses zu verfolgen, wenn neue Spuren sich zeigen, so ist es nothwendig, durch neue Untersuchung der Wahrheit weiter nachzuforschen. Es wäre ohne Zweifel leicht möglich gewesen, vor 6 Jahren über Ednens Verschwinden die richtige Auskunft zu erhalten *), die Flucht der Italienerin hat dieses vereitelt, und überhaupt hat die vorgefaßte Meinung, mit welcher man gleich anfangs verfuhr, es sehr erschwert, die Wahrheit zu finden. Etwas Neues ist der Umstand mit der Pfeife, der nur so im Allgemeinen angegeben ist, der übrigens auf jeden Fall gegen Hamachers Geständniß spricht. Ferner dürfte die Aussage des Schwabacher Züchtlings nicht ohne wichtigen Einfluß seyn. Was eigentlich an der Sache sey, ist nicht ins Publicum gekommen. Dieser Züchtling, welcher erzählt haben soll, er wäre bei Ednens Tode gegenwärtig gewesen, von dem Jonk eben so wenig wisse, als wir andern, hieß nicht Efferz, wie öffentliche Blätter erzählten, sondern Beck. Er hatte sich 1816 und 1817 als Landstreicher in den Rheingegenden umhergetrieben und war 1818 in Trier zu einer 5jährigen Haft wegen Betrügereien verurtheilt, aus welcher er entsprang und darauf einen neuen ähnlichen Aufenthalt in Schwabach fand. Für Jonks Sache ist der Umstand in soweit von geringerer Wichtigkeit, weil es ihm nicht nachtheilig werden kann, daß unsre Begierde, über Ednens Verschwinden unterricht-

*) Vielleicht hätte die Leiche, welche man fast gleichzeitig mit Ednen fand und an der man ganz ähnliche Wunden entdeckte, Aufschlüsse geben können.

tet zu werden, von seiner Seite nicht befriedigt werden konnte; es ist genug, wenn er bewiesen hat, er sey nicht Schuld an demselben. Auch auf den gegen ihn herrschenden Fanatismus wird jede Aufklärung ohne Erfolg bleiben; denn gäbe sich selbst eine ganze Räuberbande jetzt als schuldig an Ebnens Tode an, so würden die Rheinländer noch immer den Schluß machen, alle diese Mörder wären von Fonk oder von seiner reichen Familie bestochen zu ihrer Aussage.

6. Wenn man entgegnet, dem Könige wären zu sehr die Hände gebunden, er dürfe es sich nicht erlauben, einen Eingriff in die Rechte der Jury zu thun und Fonk müsse als Opfer der blinden Verehrung fallen, die man diesem Institute schuldig sey, so könnte dieses Râsonnement als sehr entscheidend von denen aufgefaßt werden, welche die Vorzüge der monarchischen Verfassung hervorheben wollten. Die Französische Gerichtsverfassung ist nicht in allen Provinzen des Königreichs geltend, soll Fonk ein Opfer dieses Ueberbleibfels werden, weil er nicht das Glück hat, ein Altpreuße zu seyn, und sollte sein edler und trefflicher Monarch nicht von dem Unglücklichen das einzige Flehen hören, man möge ihn der Vortheile theilhaftig werden lassen, man möge ihm die Sicherheit, die wahre Freiheit gewähren, welche in den andern Theilen des Reichs jeden Unterthanen davor sichert, Opfer des Fanatismus oder mangelhafter Gesetzformen zu werden?

Litteratur des Fonkschen Processes.

Ueber Peter Anton Fonk und das Gerücht von Ebnens Ermordung. Ein Wort an meine Mitbürger von J. Kreuser. Adln 1821. 194 S. 8.

Es gebührt Kreuser der Ruhm, zuerst den Kampf gegen den langen Irrwahn begonnen, und auf diese Angelegenheit die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt zu haben.

Der Kampf für Recht und Wahrheit in dem fünfjährigen Criminalproceße gegen Peter Anton Fonk, von ihm selbst herausgegeben und seinen Mitbürgern zur Beherzigung gewidmet. Coblenz 1822. I. 332 S. II. 379 S. Nachtrag 41 S. 8.

Peter Anton Fonks eigene Vertheidigungsreden, herausgegeben mit einem Vorwort von dessen Vertheidiger J. A. Aldenhoven. Köln 1822. 57 S. 8.

Die Verhandlungen über die Affise sind theils gedruckt bei Gall: Criminalprocedur gegen den Kaufmann P. A. Fonk aus Cöln, wegen der im Nov. 1816 geschehenen Ermordung des W. Cönen aus Crefeld. Eröffnet bei dem Affisenhofe 27. April. Trier 1822. 4., theils bei Schmidt in Cöln, 8., theils bei Dürmont-Schauberg in Cöln. 4.

Letztere Ausgabe ist von Sanbts Vetter, Theodor v. Haupt, dem Herausgeber der so unzuverlässigen Hamacherischen Procedur, veranstaltet. Den Grund mancher Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten giebt Benzenberg 2, 492 an.

Ueber die Ermordung des Wilhelm Cönen, nebst einer Beleuchtung der gegen den Sachbänder Christian Hamacher aufgestellten Thatsachen und Zeugenaussagen von Gustav Franz von der Leyen zu Palmersheim. Düsseldorf 1822. 111 S. 8.

Der Eifer für die gute Sache führt den Verfasser vielleicht mitunter zu weit. — Manche höchst originelle und sehr zu beachtende Ansicht findet man, nur gewöhnlich zu dunkel, angedeutet oder ausgesprochen. Der Fonksche Proceß wird als ein Werk der Illuminaten dargestellt.

Fonks Criminalproceß, Augsburg 1822. 3 Hefte.

Eine Sammlung, welche die wichtigsten Actenstücke: den Hoffmannschen Bericht, die Anklage, die Vertheidigung, das Resumé, den Schluß liefert.

Briefe über die Affise in Trier von Benzenberg. Köln 1822. 1. 198. 2. bis 579. 8.

Keine Schrift über den Proceß ist wichtiger und keine wird je dieser Schrift an Wichtigkeit gleich kommen. Der Verfasser spricht als unbefangener Augenzeuge und liefert die bündigste Widerlegung derer, welche uns von den Acten hinweg und auf das dort vorgegangene Mienenspiel verweisen.

Erste Stimme aus Norddeutschland über Fonks Unschuld nebst gelegentlichen Bemerkungen über die

Geschwornen-Gerichte von Peter von Kobbe. Göttingen 1822. 92 u. 70 S. 8. — Dess. Vortrag der Staatsbehörde als Nachtrag. — Dess. Noch ein Wort in Fonks Sache nebst Ankündigung einer Zeitschrift, betitelt der Erorcist.

Ueber Justizmorde. Leipzig, October 1822.

Eigentlich Erzählung ähnlicher Fälle, besonders der Geschichte des Le Surque, mit Anwendung auf den Fonkschen Proceß. — In allen dort erzählten Fällen war doch immer mehr Wahrscheinlichkeit, mehr Verdachtgrund, als gegen Fonk, so lautet S. 59 die gemachte Anwendung.

Höre den Einen und auch den Andern; oder Entgegnung der Vertheidigung des P. A. Fonk von Friedrich Starck. Düsseldorf 1822. 65 S. 8.

Der Verfasser dieses Buches mit dem so trivialen Titel, hat große Betrügereien in Fonks Rechnungen nachweisen wollen, worüber Benzenberg 2, 356 u. — Die Staatsbehörde gab bekanntlich dem mehrfachen Beweise nach, daß dieser Verdacht völlig ungegründet sey; Starck ward in der Affise, als er von seinem "confusen Büchelschen" anfing, ab und zur Ruhe verwiesen. Die Schrift hat also nur in der Rücksicht Werth, weil sie zeigt, was das Volk geglaubt habe, was dem Volke weis gemacht sey und was Anlaß zu dem allgemeinen Verdacht gegeben habe, Fonk für den Mörder Ednens zu halten. — Nachdem der Verdacht des Betrugs fiel, hätte man doch auch den darauf allein gebauten Verdacht des Mordes fallen lassen sollen! — Starck soll übrigens, nach einem Aufsatze in der Abendzeitung, vor der Affise in einem Weinhaufe erklärt haben, Fonk sey ein Betrüger, Ednens Mörder sey er aber nicht, da wüßten drei andere Leute darum. Als er gerichtlich über diese Aeußerung, die in dem Munde des genauesten Freundes des Schröder so sehr wichtig war, befragt ward, entschuldigte er sich nach einigem Lügen mit Geistesabwesenheit. Wir haben noch keine Widerlegung jenes Artikels gesehen. Daß Hr. Starck eine neue Schrift "Zweite Stimme aus Norddeutschland über Fonks Schuld" bekannt gemacht habe, ist mir erzählt, — ich habe es bis dahin für ein (nicht übles) Witwort gehalten.

Einiges zur Würdigung des Lästungssystems in dem Fonkschen Criminalprocesse. Herausgegeben von G. v. Sandt, Generaladvocat bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe. Erstes Heft. Adln 1822. XVIII. 150 S. 8.

Eine gewissermaßen höchst interessante und lesenswerthe Schrift. Der Generaladvocat liefert uns hier eine sehr aufrichtige Darstellung aller Irrthümer, in denen er befangen gewesen und die ihn zum alleinigen Urheber des ganzen Processes gemacht haben. Er erzählt hier Alles, was Hahnenbein und Schröder ihm vorgelogen haben, was er geglaubt hat, was bewiesen werden sollte, was aber nicht bewiesen worden ist. War Grund zum Verdachte gewesen, so hatte Sandt sehr richtig gehandelt, — daß er aber auf ungegründeten Verdacht eingeschritten sey, hat die Folge bewiesen und war ihm damals gleich von den Richtern und Gerichten warnend angedeutet, welche sich mit ihm in Opposition stellten. — Es gelang später dem Generaladvocaten, seine Meinung mehreren Beamten mitzutheilen. Und in der That, wer nur ihn hörte, wer das für wahr hielt, was er andern Beamten eben so gut erzählt haben wird, wie er es hier dem Publicum vorträgt, der konnte und mußte gegen Fonk eingenommen seyn. Das aber ist ja gerade das punctum saliens, daß alle diese Beschuldigungen von Betrug u. ungegründet waren, wie sich dies später ergeben hat und von den Gerichten anerkannt ist. Bekanntlich mußte Sandt schon am 30. Dec. 1816 unterschreiben, daß Fonks Rechnungen richtig wären, er meint nun S. 93: jeder Schulknabe würde ihm bestimmen, „daß wenn er auch am 30. Dec. 1816 dafür gehalten, daß die Fonksche Rechnung keine Betrügereien gegen Schröder enthalte, so wäre daraus doch noch nicht der schulgerechte Schluß zu ziehen, daß Fonk den Schröder auch wirklich in keinem Stücke betrogen habe, und daß er, ungeachtet es sich bis dahin nicht gezeigt habe, worin der Betrug eigentlich stecke, auch keiner Betrügereien verdächtig gewesen?“ Wer sich schon länger mit Fonks Proceß beschäftigt hat, der hat schon Geduld für solche Reden, der lacht und zürnt schon nicht mehr über dergleichen. Ob es bei Schulknaben Glück machen wird, will ich dahin gestellt seyn lassen. Sandt vertheidigt nun die von Fonk und

Alldenhoven angegriffenen Beamten Effertz, Guisez, Schöning, Schwarz, Artois &c. Fonk hatte diese Leute nur beschuldigt, daß sie eine Voreingenommenheit gegen ihn bewiesen hätten, — war Fonk unschuldig, und noch mehr war, wie Verkenius und Andre meinten, kein Grund zum Verfahren gegen ihn gewesen, so hatten Fonk und sein Vertheidiger allerdings Recht gehabt, und es wird dann die unbefangene Mitwelt den würdigen Alldenhoven nicht S. 59. "ein niederträchtiges Lastermaul" nennen. — Am unvollständigsten ist Sandt leider in Ansehung der Geschichte des Hamacherschen Geständnisses, und wir hätten hier doch so wichtige Aufschlüsse erwarten und erhalten können, wenn er nur mit der nämlichen Aufrichtigkeit und Umständlichkeit, mit welcher er uns seine irrige Meinung über Fonks Betrügereien und Mord auseinandersetzte, uns erzählt hätte, welche Fragen er in den nächtlichen Unterredungen an Hamacher gethan und was dieser ihm geantwortet habe. Da fehlen aber die Glieder der Kette: "Schon hatte der weaen Cönens Ermordung eingeleitet", "Proceß einen sehr ernsthaften Character angenommen, — als Chr. Hamacher mir im März 1817 über die Geschichte des Mordes von freien Stücken Eröffnungen machte, die er später in mehreren gerichtlichen Verhören wiederholt und bestätigt hat", das ist der Anfang der Sandtschen Schrift, und das ist Alles über sein Verhältniß zu Hamacher, dies wäre Alles über dessen Geständniß, wenn nicht eine andere, höchst wichtige Stelle uns noch einigen, man kann sagen völligen, Aufschluß böte. Hamacher hat nämlich seinen Widerruf dadurch motivirt, daß der Generaladvocat ihm stets gesagt habe, es sey für ihn keine andere Rettung, als wenn er die That gestände, dann wolle er mit ihm nach Aachen reisen, ihm zwei Vertheidiger geben &c. Diesen Weg als einzige Rettung, diese Basis der Vertheidigung rath nun Sandt S. VIII. öffentlich in seiner Schrift als alleiniges Rettungsmittel an, und es bleibt wohl kein Zweifel, daß der Kiefer die Wahrheit gesagt habe, wenn er behauptet, schon damals sey ihm dieser Rath gegeben, der auch nicht ohne Erfolg bleiben konnte, besonders wenn der Gen. Advocat im Kerker ihn eben so herzlich angerebet hat, wie hier in der Apostrophe: Armer, betrogener Hamacher! betrogen und in den Abgrund des Verderbens

gestürzt durch Focke, und verlassen von dem, der sich zu deinem Erretter *) aufdrang etc." Ich sehe nicht ein, wie man noch weitere Nachforschungen über die Gültigkeit des Ham. Widerrufs anstellt. Er hat ihn motivirt 1) mit dem, was Sandt hier selbst einräumt, 2) mit der Erbitterung, die ihm gegen Focke eingeflößt sey. Auch dies ist actenmäßig durch den samösen Brief, woraus man ihm ehrlos statt ehrlich vorgelesen hatte, dargethan, von dem wir in Sandts Schrift eben nichts finden. Ueber die Scene im Kumpchen, über Hilgers kein Wort! Dagegen wird, wirklich etwas gotteslästerlich, S. 125. das Zusammentreffen des Hamacher mit Esser im Gefängnisse, "woraus mancher Lichtstrahl für die Untersuchung hervorgegangen ist," ein Beweis genannt, "wie die obwaltende Macht, die das Universum leitet, auf die sonderbarste Art — Zufall nennt sie der endliche Geist — im Verborgenen begangene Verbrechen, oft nach Jahren, ans Licht zieht" (**).

Interessant wird, wie gesagt, diese Schrift als verfaßt von einem Manne immer bleiben, der eine so wichtige und räthselhafte Rolle in diesem Prozesse spielt, noch interessanter würde das zu erwartende 2te Heft seyn, wenn Sandt zu der Zeit schon zu völliger Erkenntniß seiner Irthümer gelangt seyn sollte, und dann uns eine eben so genügende Geschichte ihrer Entstehung geben wollte, wie er uns jetzt von dem Bestande derselben umständlich und aufrichtig unterrichtet hat. — Sein erstes Heft war vor der Presse geschrieben, vielleicht daß der dort geführte Beweis vom Ungrunde aller Beschuldigungen gegen Focke, auch endlich den Gen. Adv. v. Sandt von seiner fixen Idee zurückgebracht hat, und daß er sich entschließen wird, durch

*) Es ist nämlich Wunsch und Streben der Gegner, uns glauben zu machen, Focke habe Hamachers, 6 Tage nach dem Geständnisse begonnenen, Widerruf veranlaßt. Daß aber Gewissensbisse und Religion dies bewirkten (wie noch jetzt H. sich krümmt und wüdet und auf alle Gnade verzichtet, wenn nur das an Focke verübte Unrecht wieder gut gemacht würde), beweisen die Acten und der Umstand, daß Focke erst 4 Monate nach dem Widerrufe verhört und vom Geständnisse unterrichtet ward.

***) Das Polizeiministerium scheint Essers Wirken, zufolge Rescript vom 8. Juli, eben nicht als Fügung des Himmels betrachtet zu haben.

aufrichtige Reue die gegen ihn aufgeregte Stimmung zu besänftigen. Möge er selbst eine Warnung an andre Beamte ergehen lassen, bei Einleitung von Criminaluntersuchungen nicht dem Geschwätze des Pöbels zu horchen, nicht mit unabänderlicher Consequenz eine einmal vorgefaßte Idee zu verfolgen, und jedes Ereigniß, jede Aeußerung auf solche Vorstellung gewaltsam zu deuten. Viel hat er vor Allen wieder gut zu machen, wäre er nicht gewesen, so wäre es keinem Beamten eingefallen, Fonk auf die Reden seines unredlichen Compagnons und Buchhalters anzugreifen, wäre Sandt nicht so vorurtheilsvoll gewesen, er wäre gleich anders Sinnes geworden, als er die Fonkschen Rechnungsbücher nachsah und deren Richtigkeit erkannte, — es wäre ihm gleich in hohem Grade aufgefallen, daß Hamacher, als er zu erzählen anfieng, nichts anders wußte, als was Hilgers, Esser oder die Buben auf der Gasse ihm verkündet hatten. —

Gegen Peter Anton Fonk und die von ihm herausgegebene Vertheidigungsschrift von einem Königl. Preussischen Justizbeamten. Bonn und Köln 1822. 2 Hefte 8.

Sandt hat sich vertheidigt, er hat es gethan, ohne sich Verdrehungen oder Unwahrheiten zu erlauben, er hat nur seine, allerdings sehr irrige, Ansicht der Sache ausgesprochen. Für seine Schrift müssen wir ihm Dank wissen, da sie Vieles zur Aufklärung des Processes beiträgt. Anders ist es mit diesem Werke, in welchem Fonk und vorzüglich der Untersuchungsrichter Hoffmann auf eine Weise angegriffen werden, die man allgemein für unwürdig im hohen Grade erklärt hat. Der Verfasser dieser Schrift gehdrt zu denen, welche sich eigentlich der Vergessenheit erfreuen sollten, in welche ihr Daseyn und ihre Identität gerathen zu seyn scheint, er sollte in der Buße die alten Tage beschließen und nicht durch neue Sünden an die alten erinnern, deren Andenken noch nicht erloschen ist. Der Verf. gehdrt zu den Mainzer Klubbisten von 1793, es ist der bekannte Caspar Hartmann, damals einer der wüthendsten Jacobiner, auch bekannt in der Sache des Geh. Rath Reuter, den er in seinem Wochenblatte: der Französische Republicaner auf eine Weise angegriffen hatte,

die für "verläumberisch und lügenhaft" erklärt wurde. Man findet über diese Sache das Nähere in dem Buche:

Darstellung der Mainzer Revolution oder umständliche und freimüthige Erzählung aller Vorfälle, so sich seit dem entstandener Revolutionskrieg zugetragen, und die einen Bezug auf den Krieg, auf die Uebergabe der Festung, oder auf den Klub und dessen grausames Verfahren gegen die anders Gesinnten haben, mit allen nöthigen Beilagen. Frankfurt a. M. Pech 1793 — 94. 12 Hfte. 8. (Als Verf. wird And. Jos. Hoffmann angegeben.)

Dies Buch ist zwar in sehr antirevolutionairem Geiste und mit großer Erbitterung gegen die Jacobiner geschrieben; keiner wird aber auf eine solche Weise geschildert, wie dieser Hartmann. So heißt es im 2ten Hefte S. 99.: "Caspar Hartmann, eine so böshafte Creatur, daß jeder, der ihn nur zum erstenmal ansiehet, gleich seine innerliche Bosheit erkennen kann, der auch gewißlich jedem Mahler, der die Bosheit mahlen wollte, als ein ächtes Original dienen könnte. Ein Mann, der schon seit seiner Anstellung als Hofgerichts-rath immer über die schlechte Justizverfassung in Deutschland schimpfte, und doch auch immer die schon geschlossenen, und ihm zum wirklichen Vortrag zugestellten Acten ohnerührt funfzehn bis achtzehn Monate lang liegen ließ; der übrigens in seinem ganzen Betragen dem Marat zu Paris so ähnlich ist, als kaum zwei Brüder einander seyn können."

Als Hartmann bei Gelegenheit seiner Schrift an frühere Tage in öffentlichen Blättern erinnert ward, war seine Antwort in der Trierer Zeitung: Wenn er auch der Teufel selbst wäre, und nur beweisen könne, was er gesagt habe &c. — Er nimmt einmal Gelegenheit auf Kozebue zu schimpfen, — dessen Wahrdt mit der eisernen Stirn keine Sünde mehr heißen kann, wenn man diesen Schmutz mit Hartmanns Gifte vergleicht. Ich bin für den Augenblick nicht mehr im Besitze der Hartmannschen Schrift gegen Fonk; ich habe sie mit Abscheu aus den Händen gegeben, wünsche aber dennoch, daß viele Leser Blicke des Entsetzens in dieselbe thun mögen, damit sie sehen, welcher Mittel man sich gegen Fonk bedient habe. Die Geschwor-

nen werden aufmerksam gemacht auf mehrere Zeugnisse über Fonks frühern Lebenswandel, die in der Affise vorkommen und sehr nachtheilig ausfallen würden. Aus Discretion werden hier nur die Anfangsbuchstaben dieser Zeugen angeführt, z. B. Bürgermeister S. zu H., — keiner von ihnen ist in der Affise aufgetreten. Welch' ein Betrüger Fonk sey, deducirt Hartmann auch daraus, daß er dem Hamacher nicht einmal den vollen Mordlohn ausbezahlt habe (nämlich statt der versprochenen 100 nur 30 Thaler). — Daß dem Hofe zu Eöln, in welchem Hartmann als Apellationsrath fungirt, die Sache 1817 entzogen wurde, war in der That so weise, wie nothwendig. Seine Worte sollen vielen Eindruck auf die Geschwornen gemacht haben, seine Ideen werden leider jetzt sehr benutzt und hervorgezogen *). Daß solche Leute sich unter uns eingeschlichen haben und noch unter uns weilen, muß bei den Gefahren unserer Zeiten gewiß jeden treuen Staatsbürger eben so sehr mit Trauer, wie mit Besorgnissen erfüllen; es ist Pflicht, sie zu entlarven und vor ihrem Gifthauche zu warnen.

Wenden wir uns ab von diesem Schreck- und Zerrbilde hin zu einer andern Erscheinung, die in so hohem Grade unsre Aufmerksamkeit erregen, unsre Trauer stillen und unsre Hoffnungen beleben muß. Ich gedenke hier eines Aufsazes in den Jahrbüchern des Mannes, den reiner Eifer für das Gute und unverwirrter Blick gegen das Schlechte waffnete, der schon durch das von Seiten des Polizeiministeriums erlassene Schreiben vom 8. Jul. die innige Hochschätzung und Verehrung aller Besserdenkenden befestiget hat. Aus mehreren Gründen liefere ich den Aufsatz vollständig, theils um diese Worte, die der Ehre des Preußischen Namens einen neuen Glanz verleihen, bekannter zu machen, theils weil hier mit wenigen Zügen eine meisterhafte Erzählung der Veranlassung des Processes gegeben ist, die derjenige besonders gern sehen wird, dem diese Bogen in die Hände fallen sollten, ohne daß er von dem eigentlichen Factum unterrichtet ist.

*) So z. B. der Satz, ob Betrug denn nicht möglich sey, wenn er auch nicht erwiesen wäre, — dann Deutung des Hamacher's.

Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechts-
wissenschaft und Rechtsverwaltung. Im Auftrage
des Königl. Justizministeriums herausgegeben von
Karl Albert von Kampz, Königl. Preuss. wirk-
lichem Geheimen Ober-Regierungs-Rath, Kam-
merherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens in
Berlin. Zum Besien der Königl. Justizoffizianten-
Wittwen-Kasse. Acht und dreißigstes Heft. Berlin
1822.

Litterarische Beilage, den Fonkschen Proceß
betreffend.

Der Kampf für Recht und Wahrheit ic. Coblenz 1822.

Gegen Peter Anton Fonk ic. von einem Königl. Preuss-
schen Justizbeamten. Bonn 1822. 8.

Criminal-Proceß gegen den Kaufmann P. A. Fonk.
Köln 1822.

Einiges zur Würdigung des Lasterungs-Systems ic. von
G. v. Sandt. Köln 1822.

Briefe über die Affäre in Trier, von Benzenberg. Köln
1822.

Ueber die Ermordung des Wilhelm Ednen, von Gustav
Franz von der Layen. Düsseldorf 1822.

Dieser Proceß hat zuviel Aufsehen erregt, seine Ent-
scheidung ist nicht bloß in juristischer, sondern auch in legisla-
torischer und politischer Beziehung zu wichtig, um hier ganz
unberührt bleiben zu können. Für die Preussische Gerichts-
pflege hat er ohnehin ein eigenthümliches Interesse, indem
er die Vorzüge unsrer Criminal-Justiz vor der Rheinischen
recht glänzend darstellt. Referent ist, nachdem er die ob-
gedachten Druckschriften, und was sonst über diesen Rechts-
fall öffentlich erschienen ist, gelesen, nicht bloß in seiner
schon oft ausgesprochenen Ueberzeugung von der Verwerf-
lichkeit der Geschwornen-Justiz von neuem völliigt bestätigt,
sondern auch von dem freudigen Gefühl ergriffen, daß wir
in unseren Preussischen Gerichtshöfen diesseits des Rheins

und überhaupt in irgend einem deutschen Gerichtshofe Gottlob! dergleichen Prozesse nicht erleben können. Wäre es gegründet, daß, wie ein Augenzeuge der Affsen-Verhandlung zu Trier (im Rheinisch-Westphälischen Anzeiger No. 51. S. 1215.) versichert, wir aber natürlich lediglich auf sich beruhen lassen müssen, zu den Bewegungsgründen, aus welchen Fonk des Nordes schuldig erklärt worden, auch gehörte, „daß man überall die Ansicht zu verbreiten suchte, daß, wenn Fonk freigesprochen worden, das hiesige (Rheinische) Gerichtsverfahren nicht länger bestehen würde;“ so dürfte dies beweisen, daß der Erfinder dieses Motivs nicht der beste Rechner ist, indem grade der Ausspruch: „Schuldig“ dem Geschwornen Wesen den letzten Stoß gegeben haben möchte. Denn wer die Aktenstücke dieses Prozesses mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, kann wohl schwerlich nach einer solchen Rechtsplege Verlangen haben. Nach des Rezensentens innigster Ueberzeugung ist in den Akten Referent hiervon so überzeugt, daß er deshalb auf das Urtheil eines jeden unbefangenen Rechtsgelehrten sich unbedingt beruft und glaubt, daß in selbigen auch nicht der schwächste Beweis oder irgend ein gegründeter Verdacht der Schuld des Kaufmanns Fonk enthalten; und die Erklärung der Schuld desselben von allem aktenmäßigen Beweise und allem materiellen Gehalt völlig entblößt sei; ja daß selbst ein Benedict Carpzw, ungeachtet der Geläufigkeit und Uebung, die er in Verfertigung von 20-30,000 Todes-Urtheilen erhalten hatte, für ein solches Problem sich zu schwach erklären würde.

Der Fall ist sehr einfach folgender: Der Kaufmann Fonk zu Köln stand mit dem Handelsmann Schröder zu Crefeld in Handels-Geschäften; beide geriethen darüber in Streit, und legten Liquidation über ihre gegenseitigen Forderungen zu, zu welchem Ende der Schröder den Kaufmann Wilhelm Cönen von Crefeld als Bevollmächtigten nach Köln schickte. Nachdem die Liquidation zugelegt, beide aber noch über einige Punkte, und besonders über die Vorlegung des Haupt- und Cassenbuchs sich nicht vereinigen konnten, und Fonk daher mit dem Cönen unzufrieden war, und das Geschäft abgebrochen hatte; kam Schröder

der persönlich nach Köln, und hatte am 9. November 1816 Nachmittags eine Konferenz mit Fonk in dessen Hause, welcher auch Ednen und Hahnenbein, Fonks Buchhalter, beiwohnten. Auch in derselben konnte man nicht einig werden, und verabredete daher eine zweite Zusammenkunft für den folgenden Morgen. Schröder und Ednen gingen am 9. November um 8 Uhr in ihr Logis, und speiseten mit dem eine Stunde nachher ebenfalls hingekommenen Hahnenbein zur Nacht. Letzterer ging um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr fort, Schröder und Ednen begleiteten ihn bis zur Hausthüre, wo Ednen, der seinen Huth genommen, sagte: ich gehe noch ein bißchen mit, und den Hahnenbein begleitete. Ednen und Hahnenbein kamen aber nicht wieder. Schröder vermistete den Ednen erst am folgenden Morgen, und erkundigte sich nach ihm bei Hahnenbein, welcher erwiderte: Ednen sei mit ihm bis auf die Mitte des Altenmarktes gegangen, und dort umgekehrt; er habe geglaubt, daß Ednen in sein Quartier zurückgegangen sei. Schröder bestellte die Conferenz ab, weil Ednen nicht zu finden sei, und ließ zugleich Erkundigungen in der Stadt und an den Thoren anstellen. Am Nachmittage ging er zu einem Polizei-Beamten und fragte: ob man mit Hülfe der Polizei nicht Jemanden nachforschen könne, der verloren gegangen? Dieser erwiderte: allerdings, und fragte, wer verloren gegangen sei? Schröder wollte dies aber nicht sagen, auch das Signalement des Verlorenen nicht angeben. Schröder, anscheinend in der Meinung, daß Ednen mit Hinterlassung seiner Sachen nach Crefeld zurückgekehrt sey, reisete am 11. ebenfalls dahin ab, kehrte jedoch, als er ihn dort nicht fand, am 12 nach Köln zurück, und zeigte der Polizei Ednens Verschwinden an. Aller polizeilichen Bemühungen ungeachtet, ward aber erst am 19. Dezember, also am 40sten Tage nach Ednens Verschwinden, dessen Leichnam zufällig zu Triemersheim, ungefähr zwei Stunden von Crefeld, auf einer Wiese schwimmend gefunden, auf welche der Rhein ausgetreten war. Der Leichnam ward nach Crefeld gebracht, und dort recognoscirt; man fand noch die goldene Uhr in der Uhrtasche, aber weder Geld, noch andere Effekten und auch nicht die Briestasche. Der Leichnam hatte mehrere Wunden am Kopfe, und trug zugleich Spuren von Erdrosselung am Halse. Unmittelst waren die gütlichen

Verhandlungen zwischen Schröder und Fonk abgebrochen; letzterer trug am 27. November beim Handelstribunal auf die Aufforderung, Schiedsrichter zu ernennen, darauf an. Schröder wählte dazu seiner Seite den General-Advokaten v. Sandt. Das schiedsrichterliche Urtheil vom 20. Januar 1817 stimmte bis auf die unbedeutende Summe von 48 Franken mit der, von Fonk zugelegten, von Schröder aber verworfenen Rechnung überein.

Schröder ließ am 25. November, durch den General-Advokaten v. Sandt in den Zeitungen eine Belohnung von 3000 Fr. für denjenigen ausbieten, welcher irgend eine Thatsache angeben könne, welche unmittelbar auf die Spur des muthmaßlichen Verbrecher führte. Da Hahnenbein zuletzt bei Ebner gewesen war, die Kopfwunde aber mit einem mehr stumpfen, als schneidenden Instrument gemacht zu seyn schien; so fiel der Verdacht auf Hahnenbein und den Kiefer des Fonk, Hamacher. Beide wurden von der Polizei beobachtet; der General-Advokat v. Sandt legte am Ende des Dezembers 1816 dem Fonk und dem Hahnenbein zu ihrer Bewachung Gensdarmen in ihre Häuser. Gegen Hamacher wurden geheime Maasregeln genommen, die man nur mit Bedauern und Unwillen lesen kann. Wenn diese Maasregeln in den gedruckten Aktenstücken der Polizei beigelegt werden; so ist ein für allemal dabei zu bemerken, daß sie nicht auf Rechnung der administrativen Polizei, sondern lediglich auf die der, nach der in den Rheinprovinzen noch immer geltenden französischen Gerichts-Verfassung von den General-Advokaten ressortirenden, gerichtlichen Polizei kommen, die administrirende — die eigentliche — Polizei aber diese Maasregel der Preussischen Verwaltung so unwürdig gefunden hat, daß das Polizeiministerium sehr nachdrückliche Verfügungen getroffen hat, damit die, von ihm ressortirenden, Beamten künftig nicht mehr zu dergleichen recht eigentlich Napoleonischen Polizeikniffen gemißbraucht werden, wonach denn alles, was in diesem Prozeß von der Polizei, wahrlich weder zu ihrem Ruhm noch ihrer Bestimmung gemäß, vorkommt, nicht der Polizei, sondern den dabei wirksam gewesenem Beamten des gerichtlichen Ministère public beigegeben werden muß. Hamacher, den Akten nach ein eben so einfältiger, als verworrener Mensch, ward in ein Wirths-

haus gelockt, von den dazu bestellten, aus dem verworrendsten Gesindel und wahrem Abschaum der Menschheit genommenen Verbrechern berauscht gemacht, über den Ebnenschen Mord mit recht elenden, nichtswürdigen Künsteln ausgefragt und ausgeholt, und nachdem ihm die ganze Nacht mit Wein und Suggestionen zugesetzt, gegen Morgen in eine Schlägerei verwickelt und darauf arretirt *). Es liegt klar genug vor, wer diese, in Wenzenberg Hest II. S. 202 ff. näher beschriebene Spionerie angeordnet und dirigirt, und zu diesem Zweck selbst mit dem berüchtigten Hilgers, (über dessen frühere Behingerechtl. Verbrechen (das. S. 203 ff.) jeder rechtliche Mensch mit Entsetzen erfüllt wird), sich befaßt und dadurch eben so unwürdig, als, wie der Erfolg gelehrt hat, einseitig gehandelt hat. Hamacher ward also arretirt, und erlebte in seinem Kerker sehr mannigfaltige Schicksale; bald ward er gut, bald schlechter gehalten, bald kam er ins Ca chot **), bald in ein besseres Arrest-Lokal, bald mußte er des Weins entbehren, bald besuchte ihn der obgedachte General-Prokurator v. Sandt im Kerker, und trank selbst mit ihm einige Flaschen Wein ***), bald saß er allein, bald ward ein würdiger Genosse des Hilgers, der Gefangene Andreas Esser, zu ihm gesetzt und unterhielt sich mit ihm über Ebnens Mord †). Endlich begann Hamacher seine Geständnisse, er gestand: Ebnen sei am 9. November 10½ Uhr wieder zu Fonk gekommen, beide seien in das Pachthaus gegangen, um Franzbranntwein zu probiren, Fonk habe ein im Comptoir liegendes Wandmesser mitgenommen, und mit demselben in seiner, des Hamacher, Gegenwart, den Ebnen, wie dieser an's Faß getreten, vor den Kopf geschlagen, und gesagt: Da Kerl! hast Du die Probe! Als Ebnen umgefallen, habe Fonk ihm, dem Hamacher, zugerufen: halt ihm den Hals zu, damit er nicht schreie; Hamacher habe ihn darauf gewürgt, und als er kein Leben mehr gemerkt, ihn losgelassen; beide hätten demnächst den todt'n Körper in ein Faß gepackt; Hamacher habe seinen

*) Wenzenberg Hest I. S. 46. Hest II. S. 201 ff.

**) Wenzenberg Hest II. S. 218 ff.

***) Wenzenberg Hest II. S. 220 ff.

†) Wenzenberg Hest I. S. 46 ff.

Bruder, den Adam Hamacher aus Sinnerödorf, bestellt, der am 10ten Abends mit dem Karren zur Stadt gekommen, und im goldenen Löwen logirt habe, den Leichnam am 11ten Morgens zum Rheinstrom hinaus gefahren, wo sie beim Mühlheimer Häuschen das Faß aufgeschlagen, und den Leichnam herausgenommen, und in den Rhein versenkt hätten. Adam Hamacher ward nun auch verhaftet, aber bald entlassen, weil er nicht allein alles leugnete, sondern auch ermittelt ward, daß er damals überall nicht in Köln gewesen, und auch nicht im goldenen Löwen logirt habe.

Auch Hamacher selbst widerrief sehr bald jenes Geständniß, unter höchst beachtungswürdiger Angabe, daß er zum falschen Zeugnisse verleitet sei *); Fonk habe ihm einen Diebstahl nachgesagt, er habe daher geglaubt, ihn zum Mörder machen zu können; vierzehn Tage nachher (Anfang Mai) ließ er den Instructions-Richter Esserz zu sich bitten, und sagte ihm:

„Herr Obrichter, ich kann nicht zum beichten kommen, ich muß Ihnen sagen, daß meine Aussagen in Hinsicht der Ermordung des Ednen alle falsch und erdichtet sind, und daß Herr v. Sandt dieses mit mir so überlegt hat. Er stellte mir vor, ich könnte nicht ganz frei kommen, er würde bei solchem Geständnisse für mich sorgen, daß ich eine gelinde Strafe bekäme, und mir zwei Advokaten besorgen **).“ Hamacher ist hierbei fortwährend, und auch vor der Affise geblieben; er ward dennoch 1820 von den Geschwornen für schuldig erklärt, den Ednen jedoch ohne Vorbedacht ermordet zu haben, und deshalb zum Brandmark, Pranger und lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt. Die Bemerkungen, welche schon bei diesem Erkenntnisse sich aufdrängen, gehören nicht hierher, und dürfte vielleicht die, in einem öffentlichen Blatte geäußerte Vermuthung nicht ganz ungegründet sein, daß die Geschwornen ihn, wenn auch nicht des an Ednen verübten Mordes, so doch des falschen Zeugnisses gegen den Fonk schuldig gehalten, und ex hoc titulo für schuldig erklärt haben. Wir kehren zu Fonk zurück. Dieser unglückliche Mann war immittelst schon

*) Wenzenberg H. I. S. 81. ff.

***) Wenzenberg H. I. S. 48.

am 19 Februar 1817 auf die vom General-Advokaten v. Sandt geleitete Procebur verhaftet, ein Factum, welches für den ganzen folgenden Gang dieses Prozesses und für dessen künftige ganz treue Geschichte von der entscheidenden Wichtigkeit ist, und manches, was jetzt juristisch und phisiologisch noch dunkel ist, aufklären möchte. Rezensent würde, wenn er über diese Haft zu erkennen gehabt hätte, sie nicht erkannt haben. Es entstanden auch schon damals gegen diese Procebur so erhebliche Zweifel, daß der Revisionshof zu Coblenz unterm 4. Oct. desselben Jahres "auf dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts" die ganze Sache von Cöln abrief, und an den Appellationshof zu Trier wies, welcher unterm 23 Juni 1818. erkannte: "daß die Klage gegen Fonk und Hahnenbein nicht hinlänglich begründet, und daß den Bez., klagten die Freiheit wieder zu geben sei." Beide wurden aus der Haft entlassen, Hahnenbein starb aber bald an der Auszehrung. Aber auch Fonk genoß seine Freiheit nicht lange. Das absolutistische Erkenntniß hatte die ersten Keime einer Leidenschaftlichkeit erregt, die, wo es auf Ehre und Leben eines Menschen ankommt, und vom Blutgerüst die Rede ist, sich nie zient, und die sich dennoch diesen Prozeß so recht eigentlich zum Lummelplatz gewählt zu haben scheint. Der General-Advokat v. Sandt leitete eine abermalige Untersuchung wider Fonk ein, der am 12 Febr. 1819 zum Zweitenmale eingekerkert, aber — freilich erst nach einem Jahre — am 14 Febr. 1820 vom Appellationshofe zu Köln zum Zweitenmale freigesprochen und in Freiheit gesetzt ward. Allein auch die Früchte dieses zweiten Sieges genoß er nicht lange; auf Antrag des obgedachten General-Advokaten v. Sandt ward er am 3 Nov. 1820 zum Drittenmale zur Untersuchung gezogen und eingekerkert. Nachdem dieser bedauernswürdige Mann unter der für die persönliche Sicherheit der Unterthanen so gefährlichen Napoleonischen Justiz-Verwaltung viele Monate gefessen, ohne daß diejenigen, die ihn hätten vernehmen sollen, ihn vernommen hätten, bewirkte er endlich durch die, beim Anklage-Senat übergebene Vorstellung, daß wenn er nicht bald verdhrt würde, er sich an des Königs Majestät bei Allerhöchstdero damaligen Anwesenheit in den Rhein-Pro-

vinzen, wenden würde, daß ihm dasjenige, was in des Königs ältern Provinzen, in den ersten Tagen nach der Haft bei schwerer Ahndung dem größten Verbrecher gewährt werden muß, nicht länger vorenthalten ward — das Verhör über die Gründe, warum er nun zum Drittenmal als Ednens vorgeblicher Mörder vor Gericht gestellt worden. Am 25 und 26 Juni 1821 erfolgte dies Verhör eines, vor 16 — sechszehn — Monaten in den Kerker der sich liberal nennenden Justiz zum Drittenmal geworfenen, bis dahin unbescholtenen, und für rechtlich allgemein gehaltenen Mannes. Im April 1822 ward er vor die Geschwornen zu Trier gestellt, und von denselben, des an Ednen verübten Mordes schuldig erklärt, und dem gemäß zum Tode verurtheilt.

Wenn je ein geschwornener Ausspruch die Unsicherheit, Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der ganzen Geschwornenen Justiz bewiesen hat; so ist es der vorliegende. Rezensent wiederholt seine innigste Ueberzeugung, daß nach den in cetero und vollständig gedruckten Protokollen dieser Procedur, Fonk durchaus unschuldig, ja der ganze Thatbestand des Mordes selbst höchst problematisch erscheint, und beruft sich deshalb auf jeden Unbefangenen, der einen Rechtsfall gründlich zu beurtheilen versteht; er ist zu einer Wette erbötig, daß Fonk, wenn die Acten einem nach Acten und Gesetzen urtheilenden Gerichtshofe zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt werden, wenn dieser Gerichtshof der Sache die pflichtmäßig volle Aufmerksamkeit widmet, völlig, jedenfalls aber mindestens von der Instanz freigesprochen *), kein einziger gründlich d. h. nach Acten und Gesetzen sprechender Deutscher und insonderheit kein Preussischer Richter ihn aber für Ednens Mörder halten und verurtheilen werde. Die erste und geringste Forderung, die an jede richterliche Entscheidung gemacht werden darf, ja unerläßlich gemacht werden muß, besteht wohl darin, daß sie mit den Acten übereinstimme, auf die Acten sich gründe, und durch die Acten gerechtfertigt werde. Es folgt daraus ferner, daß

*) Es ist dies eine Möglichkeit, welche hier als denkbar angeführt werden mußte, nicht aber, wie aus Allem hervorgeht, die Ansicht des Referenten.

nur derjenige eines Mordes schuldig erkannt werden könne, der desselben nach den Acten entweder geständig oder überwiesen ist. In dem vorliegenden Fall tritt aber keine dieser beiden Alternativen ein, indem Fonk das Verbrechen nicht eingestanden, vielmehr beharrlich geläugnet hat, und die Acten enthalten auch nicht einen einzigen Umstand, aus welchem er dieses Verbrechen für verdächtig, oder wohl gar für überführt und schuldig gehalten werden könnte, im Gegentheil ergibt sich aus den Acten, daß die Erklärung des Fonk für den Mörder des Eönen von allen actenmäßigen Gründen, und von jedem materiellen Gehalte durchaus völlig entblößt sei. Referent glaubt darüber getrost und vertrauensvoll auf das Urtheil eines jeden Rechtsgelehrten, ja auf das eines jeden unbefangenen Lesers der Verhandlungen sich berufen zu können. Alles, was gegen Fonk angeführt war, beruht theils auf der Aussage des Hamacher, theils auf dem Interesse, welches Fonk wegen der Rechnungs-Verhältnisse zwischen ihm und Schröder an Eönen's Verschwinden haben könnte. Allein diese beide Indicien genügen, selbst wenn sie gegründet wären, noch nicht, um Fonk des Mordes für schuldig zu halten, und ihn deshalb zum Blutgerüst zu verurtheilen, denn Hamacher's Aussage würde immer nur die Bezüchtigung eines einzigen, dazu sich selbst eines Verbrechen's beschuldigenden, zweideutigen Menschen sein, was ohnedem zur Tortur, niemals, und in keinem civilisirten Lande aber zur Fällung eines Todes-Urtheils hinreicht. Und das mit der Wegschaffung eines Menschen verbundene Interesse ist eben so wenig ein Indicium des Mordes. Allein jene beide Verdachts-Umstände sind auch völlig unbegründet, indem Hamacher seine Aussagen gleich nachher und fortwährend sehr substantiirt zurückgenommen, und für erschlichen und unwahr erklärt hat, und in der Trier'schen Affäre selbst ja ermittelt ist, daß Eönen's Leben für Fonk in Beziehung auf seine Schuld-Verhältnisse mit Schröder völlig gleichgültig war. (in Benzenberg Hest I. S. 181.)

Da hiernach die Acten keinen Grund enthalten, den Fonk für Eönen's Mörder zu halten; so folgt von selbst, daß die Trier'schen Geschwornen ihren Aus-

spruch nicht haben aus den Acten nehmen, und nach den Acten haben motiviren können; es folgt ferner, daß die Geschwornen entweder die Verhandlungen nicht richtig aufgefaßt, verstanden und begriffen, sich mithin geirrt haben, oder daß sie ihren Ausspruch aus außerhalb den Acten liegenden Gründen geschöpft haben.

Beides und selbst die Möglichkeit der einen, wie der andern Alternative ist wahrlich nicht ein Merkmal einer Justiz, die man als Muster-Justiz anpreiset, und der man Gerichts-Verfassungen zum Opfer bringen möchte, aus welchen zwar menschliche Fehler nicht ganz zu verbannen, in welchen aber ein solches Verfahren ganz unmöglich ist. Welch' eine Justiz, in welcher weder der, um dessen Leib und Leben es gilt, noch eine höhere Instanz, noch irgend eine Behörde auszumitteln vermag, ob ein Todes-Urtheil auf mißverstandenen Acten oder auf Gründen außerhalb den Acten beruht, dasselbe mithin auf geheime Gründe gesprochen ist. Denn geheim und einseitig, ja selbst vehmartig sind alle Gründe, welche Niemand kennt, und erfährt, die in den Acten nicht enthalten, in dem Erkenntnisse nicht ausgedrückt sind, worüber der unglückliche Angeschuldigte nicht gehört, gegen die er sich nicht vertheidigt, die er nicht einmal geahnet hat, und nach welchen man vergeblich wie nach dem Stein der Weisen sucht, und geheim und einseitig, ja selbst vehmartig ist jede Justiz, die aus solchergestalt geheimen Gründen urtheilt, ja selbst zum Tode verurtheilt, und es ist eine seltene Begriffs-Verwirrung, eine solche Justiz eine öffentliche zu nennen, denn öffentlich kann sie in Rücksicht auf ihr Wesen wahrlich nicht, sondern höchstens deshalb so genannt werden, weil sie nach geheimen Gründen öffentlich urtheilt, und weil sie jedem Unverständigen verstatet, mit anzuschauen, wie aus geheimen Gründen öffentlich gesprochen wird. So etwas ist, dem Himmel sei Dank! in Preussischen und Deutschen Gerichtshöfen unmöglich. In denselben wird Leben und Ehre des Staats-Bürgers hoch genug geachtet, um ihn desselben nicht geheim und willkürlich, sondern nicht anders, als unter Entwicke-

lung der Gründe für verlustig zu erklären. Doppelt empörend und widersinnig und ein abermaliger Beweis des mit dem Worte: "liberal" getriebenen Mißbrauchs ist es daher, wenn diejenigen, die dies alles sehr gut wissen, weil sie in unsern Tribunälen erzogen und gebildet sind, unsere Justiz eine geheime und illiberale, jene aber eine öffentliche und liberale nennen! Noch auffallender wird dies, wenn man die Frage aufwirft: was können denn außerhalb den Acten für Gründe liegen, einen Menschen für einen Mörder zu halten, den die Acten selbst als des Mordes unschuldig darstellen? Möglicherweise können diese Gründe nur entweder den Geschwornen von Außen eingebläst sein, oder in ihrem Innern sich entwickelt haben. Beide sind gleich geheim, gleich gefährlich, gleich unsicher, gleich verwerflich. An der ersten Gattung nehmen alle äußere Umstände und Verhältnisse, alle Leidenschaften, Nuancen und Egoismus und Rücksichten Antheil und selbst die Weiber, Vasen, Freunde und Gläubiger einzelner Geschwornen können dadurch unter denselben, wenn gleich nicht Sitz, doch, was noch weit wichtiger ist, mittelbar Stimme erhalten, und ist daher diese, unsern theoretischen Platonen in ihren speculativen Träumen ehrwürdig erscheinende Versammlung recht eigentlich weiter nichts, als das was alle Versammlungen dieser Art sind. Die zweite Gattung der Gründe extra acta bestehen aus den physiologischen oder wohl gar physognomischen Resultaten, Bemerkungen und Blicken, welche die Geschwornen vermehren über den Angeschuldigten oder in das geheimste Innere seiner Seele gemacht zu haben, in Abstractionen aus seiner Haltung, seiner Art sich auszudrücken, sich zu benehmen. Rezensent läßt den ehrlichen und braven Fabrikanten und Ackerbauern, welche über Font zu Gericht geseßen, und gegen die Acten ihn für Edmens Mörder erklärt haben, alle mögliche Achtung wiederfahren, er glaubt ihnen den größten Beweis derselben dadurch zu geben, daß er zu ihnen das Vertrauen hegt, daß sie es ihm nicht übel nehmen werden, wenn er freimüthig gesteht, daß er ungewiß ist, ob sie so große Physiologen und Physognomen sind, daß sie als solche mehr Rücksicht verdienen, als die Acten. Wo es auf

Leib und Leben und Ehre eines Menschen ankommt, ist die Entscheidung aus solchen individuellen Ansichten, die gewöhnlich Irrthümer, oft Product der Anmaßung und des Selbstdünkels, ja selbst vorgefaßte Meinungen und Leidenschaften sind, sehr, recht sehr mißlich; diese Gegenstände sind zu wichtig, als daß sie dazu gegen die Acten den Ansichten des Lavaters, Galls und juristischer Clairvoyants überlassen werden könnten.

Die Anhänger einer solchen Justiz glauben zwar, diesen Vorwürfen dadurch zu begegnen, daß das Wesen derselben gerade darin bestehe, daß die Geschwornen nicht sowohl nach den Acten, als nach ihrer individuellen Ueberzeugung sprechen, allein dadurch ist nichts wiederlegt, sondern vielmehr alles zugestanden. Denn daß dem so sei, wissen wir ja leider! und gestehen wir ja zu; dies ist ja gerade der Grund, weshalb wir eine solche Justiz für unvereinbarlich mit der persönlichen Sicherheit und mit allen übrigen Ansprüchen der Unterthanen an die Justiz und daher letztre für eine verwerfliche Justiz halten, und sehnlichst wünschen, daß eine solche Justiz, wenigstens auf deutschem Boden nicht gehandhabt werden möge. Die Sache ist sehr einfach auf die Frage zurückzuführen:

Entspricht es der Gerechtigkeit und bürgerlichen Sicherheit mehr, wenn ein Todes- und überhaupt irgend ein Urtheil nach den öffentlichen Acten oder nach den geheimen subjectiven Ansichten der Urtheiler, wie in deren Innern oder aus Aeußern zu den Acten nicht bekannten Verhältnissen, diese subjectiven Ansichten sich gebildet haben, gesprochen wird?

Ist es der Gerechtigkeit und bürgerlichen Sicherheit in dem vorliegenden Fonkschen Falle angemessener, wenn Fonks Richter die Thatsachen und Gründe, aus welchen sie ihn für Ebenss Mörder halten, öffentlich darlegen müssen, oder wenn sie anstatt aller Anführung und Entwicklung der Gründe dieses mit dem einzigen Worte: "schuldig" abmachen dürfen?

Kezentsent ist für seinen geringen Theil der unmaßgeblichen Meinung, daß es doch so ganz übel nicht sein

möchte, bei der guten Gewohnheit zu bleiben, demjenigen, dem als Mörder der Kopf abgeschlagen werden soll, die Gründe zu sagen, aus welchen man ihn für einen Mörder hält, und ihn daher aufs Blutgerüst schickt. Rezensent hat freilich nicht das Glück gehabt, in der Schule, die man, seitdem manche Begriffe verkehrte Namen erhalten haben, die liberale nennt, gebildet zu seyn, allein in seiner Schule hat er immer gehört und daher auch bisher geglaubt, daß die Anführung der Entscheidungs-Gründe den Haupt-Unterschied zwischen der Europäischen und der asiatischen Justiz bilde, und daß daher die Forderung der Entscheidungs-Gründe nicht einmal eine liberale, sondern eine ganz natürliche, unerlässliche und justizmäßige Forderung sey. Wenn er daher sieht, daß gegenwärtig die Geschwornen Justiz, also die Entbehrlichkeit, ja selbst die Unmöglichkeit der Mittheilung der Entscheidungs-Gründe, einen der Glaubens-Artikeln der sogenannten Liberalen bildet; so wird er in der That etwas zweifelhaft, ob letztre wirklich Liberale sind, und ob vielleicht nicht zwischen ihnen und der Liberalität ein Unterschied zu machen sey und daher diese Liberalen eigentlich nicht Freunde, sondern Gegner der ächten Liberalität sind, so wie dagegen der Freund der ächten Liberalität süglich kein gar großer Freund jener Liberalen seyn könne. Doch wir wollen dies, wenigstens hier, bescheidenlich auf sich beruhen lassen, und sind zu dieser Digression lediglich durch die, vielleicht zu lebhaftete Ueberzeugung verleitet, daß wenigstens bei den ersten Erkenntnissen die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe zu den wesentlichsten Erfordernissen der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Sicherheit gehöre, und daß der Staatsbürger nur nach den Acten und nach den Gesetzen, nicht aber nach den individuellen Ansichten, Gefühlen und Ueberzeugungen einiger Mitbürger verurtheilt werden darf; letztes ist eine Volks-Cabinets-Justiz, die zehnmal willkürlicher und drückender, mithin haßenswürdiger ist, als die Cabinets-Justiz des Regenten und die Ministerial-Justiz seiner obersten Beamten. Rezensent wenigstens würde, wenn von seinem Leib und Leben die Rede und darüber nicht von ordentlichen Richtern nach Acten und Gesetzen, sondern von

Nicht-Richtern nach ihren individuellen Ansichten und Gefühlen abgesprochen werden sollte, unbedenklich tausendmal lieber nach den persönlichen Ansichten und Gefühlen seines Landesvaters, und lieber nach denen von acht Ministern als von acht Bauern und Krämern, mögen sie in Sachen ihres Krams noch so verständig und achtbar seyn, verurtheilt werden.

Diese Ansichten bewähren sich in der Fonkschen Sache, zu welcher wir zurückkommen müssen, indem, wenn die Gründe des Urtheils bekannt gemacht und entwickelt wären, die öffentliche Stimme sich nicht so entschieden gegen dies Erkenntniß ausgesprochen, und letzteres nicht den Vorwurf so allgemein erhalten haben würde, daß Fonk auf bloße Vermuthungen und leere Unterstellungen, die nicht hinreichend waren, die moralische Ueberzeugung von seiner Schuld, vielweniger einen Beweis derselben zu liefern verurtheilt sei; die Gerechtigkeit würde denn auch bei diesem Urtheil vom öffentlichen Vertrauen begleitet gewesen seyn.

Rezensent kann die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß, wer der leidigen Geschwornen-Justiz nicht aus bekannten andern Gründen anhängt, und daher ihren Werth nur nach der Theorie der Mittel abschätzt, dem trefflichen Ausspruch des Herrn Ober-Präsidenten v. Vinke (in der Schrift über Großbritannien S. 123) beitreten wird:

Aber schlicht bekennen darf ich, nach der in England geschöpfte Ansicht von dem Verfahren mit Jurys in Civil- und Criminal-Sachen, daß ich sehr vielmal lieber den Ausspruch über mein Leben und Eigenthum einem Preussischen Gerichtshof, als einem Britischen Richter mit 12 Scheffen unterwerfen möchte, daß mir diese Form unpassend scheint für den gegenwärtigen Zustand in den meisten europäischen Staaten, in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkommen, Prüfung und Controlle gesichert werden, und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Instanzen-Zug Schutz gewährt.

Wenn dies Urtheil mit Recht schon die britische Geschwornen-Anstalt trifft, die in jeder Hinsicht so ausgezeichnete Vorzüge vor der französischen hat, wie viel mehr

gilt es für lechre, die unter allen gleichartigen Anstalten die allerverwerflichste ist, und als solche von französischen Rechtsgelehrten selbst anerkannt wird.

Schlussbemerkungen.

Zum Schlusse mögen noch einige abgerissene Bemerkungen der Beachtung der Leser vorgelegt werden.

Wer sind die Vertheidiger Fonks, wer sind diejenigen, welche freiwillig und ohne äußern Anlaß die Sache des als Mörder Verurtheilten fast zu ihrer eigenen gemacht haben? Hat man wohl ähnliche Beispiele, daß eine so große Anzahl von Vertheidigern sich je berufen fand, ihre Stimme zu erheben, und sollte man nicht daraus, daß diese Zahl so groß ist, schließen dürfen, der Fall müsse etwas Unerhörtes haben, wie denn auch daraus, daß größtentheils alle Vertheidiger Fonks Leute sind, die ihm völlig fremd waren, erhellen möchte, Fremde, Unbefangene und Unbertheiligte vermöchten das richtigste, das allein richtige Urtheil zu fällen.

Woher mag es zu erhellen, daß alle Vertheidiger in ihren Resultaten, selbst in den kleinsten Umstände be- trifft, übereinstimmen? So ist nicht darauf schließen lassen, der Fall müsse doch ziemlich klar seyn, wenn man ihn nur mit unbefangenen Augen betrachte?

Fonks Feinde sagen: seine Schuld sey zwar nicht vollständig, weder logisch noch juristisch erwiesen. Wir glauben seine Unschuld so weit dargethan zu haben, wie überhaupt ein solcher Beweis zu führen ist. Das sagt auch Fonk in seiner Vertheidigungsrede, worin er zugleich aufmerksam macht, es sey vor ihm wohl noch nie Jemand in einem Criminalprozeße verwickelt gewesen, ohne daß es möglich gewesen wäre, einen entfernten Grund zur That auszuforschen.

Einige beklagen, daß sie nicht Gelegenheit gehabt haben, die vollständigen Acten zu lesen. Der Hoffmanns Bericht, der den Vortrag der Staatsbehörde, und das Resumé gelesen hat, der kann sich füglich damit beruhigen, daß wenigstens alles Mögliche zu seinem Gesichte gekommen ist, welches gegen Fonk vorgebracht werden kann, und daß die Acten nichts Bedeutendes der Art mehr enthalten können.

In Criminalprocessen leiten entweder Anzeigen, die unmittelbar auf Verübung der That hindeuten, den Verdacht gegen Jemand und man erforscht und erfährt erst nachher in der Untersuchung den Grund der That, oder auch der Grund zur verbrecherischen Handlung wird mit großem Rechte vermuthet, und davon auf die Verübung der That geschlossen. Das Verfahren gegen Fonk gehört zur letztern Art, das heißt, vom vermutheten Motive ward auf die That geschlossen. Als man erfahren hatte, daß man sich in Ansehung des vermutheten Motives geirrt habe, als die Staatsbehörde es aufgab, einen Beweggrund zu finden, hätte man auch den darauf gebaueten fernern Verdacht fallen lassen können und müssen.

Der Grund zu einem Verurtheilen muß schon sehr einleuchtend vor Augen liegen, man darf nicht davon auf das Verbrechen selbst schließen. Jeder kann jeder Bürger das Opfer von ein paar Taler werden. Im Fontschen Proceß wollte keinem Richter, als Sandt, der Grund einleuchten, den Schröder erlog. Wunderbar, daß dessen Lügen gerade allein bei Sandt Eingang fanden, da Sandt der einzige war, der als Schiedsrichter schon im December 1816 Gelegenheit hatte, sich von Schröders Lügen zu überzeugen. Da hat Sandt der nachher von ihm sogar ausgesprochene Fehlschluß irre geleitet: wenn man auch einen Betrug nicht erweisen könne, so wäre ein Betrug doch immer noch möglich. Wenn dergleichen Vermuthungen unwiderlegbar gelten sollen, so kann man die Zeit, welche der Beweis gegen dieselben kostet, sparen.

Endlich fallen doch auch alle Gegner Fonks darauf, daß man auch dessen Frau in einem nachtheiligen Lichte

darstellen müsse, denn entweder er ist unschuldig, oder sie ist Mitwissende. Ich glaube nun zwar, daß, wenn dies wäre, sie wohl nicht ihren Mann, aber doch sich selbst verrathen hätte.

Es ist sonderbar, alle Leute, welche Fonk für schuldig halten und ihn gesehen haben, sprechen von seinen finstern und abschreckenden Zügen, — alle hingegen, die anderer Meinung sind, haben auch nichts Entferntes der Art bemerkt, sondern sagen geradezu das Gegentheil.

Sollte es ohne Einfluß auf die Vermehrung von Fonks Feinden geblieben seyn, daß er unter seinen Mitbürgern so sehr aristocratirte? Er war reich, sehr gescheut, mag vielleicht manchen Pfinsel zu wenig geschont haben, hatte das schönste, liebenswertheste Weib in Edln ic. Dergleichen kann geheim und unbewußt wirken, wenn erst einmal in die Kreise der Freude und des Friedens ein ungeheures Schicksal getreten ist.

III

Es soll im hohen Grade ^{III} sant seyn, Fonk über sein entsetzliches Schicksal ^{III} ihren zu hören. Ein Kleist unter den Cosackennasen ^{III} immer ein schrecklicher Gedanke! Und in der ^{III} Allgemeinen hat mehr die Dummheit als die Bosheit ^{III} an Fonk gesündigt. Deshalb finden wir eigentlich ^{III} keine falsche Zeugen gegen ihn auftretend, denn ein ^{III} Verbesserungen und Erweiterungen scheinen offenbar mehr Werke einer Einfalt, die zugleich sich selbst belog, als eines entschieden bösen Willens und Vorbedachtes zu seyn.

Ein Opfer, welches die Volkswuth sich einmal anzu-sehen hat, kann nur durch seinen Fall mit sich verfühnen, — die Entdeckung, daß man in der Wahl sich arg geirrt habe, steigert nur die Erbitterung. Gewiß hat nichts in der Welt die Wuth der Jacobiner mehr gegen Ludwig XVI. entflammt, als daß doch so ziemlich jeder wußte oder wissen konnte, er sey der tugendhafteste Franzose.

Daß der Fonksche Proceß einen gefährlichen Character annehmen könne, fürchtete ich gleich, als ich in Benzenberg die Bacchanalien las, mit denen die Rotte seiner Feinde den Abend des gten Junius zur Schande der Menschheit gefeiert hat. Wer solche Proben der Verworfenheit giebt, ist durchaus zu Allem fähig.

Woher kommt es, daß alle Gegner Fonks, die in öffentlichen Blättern sich nach seiner Verurtheilung geregt haben, ihren Namen zu verheimlichen suchen? Sollte es allein der Ehrhd seyn, weil es schon etwas Blutiges hat, auf eine Art von Henkershülfe und Henkersberuf hindeutet, gegen einen Beschuldigten zu sprechen, dessen That noch zweifelhaft ist, denn das räumen die Gegner doch Alle uns ein?

Wie auffallend muß es schon Jedem seyn, der auch nur oberflächliche Kenntnisse von diesem Proceße hat, daß Fonk sich nie in Widersprüche verwickelte, daß gerade er immer auf die sorgfältigste und genaueste Prüfung drang und noch bringt?

<p>Wäre Fonk seine Feinde die dann würde es länger gelingen welches bis dahin jeden Unbefangener scheinen und seine sie zu den allererbärmlichsten nehmen müssen, die</p>	<p>Thäter, so müßten gerade terfuchung wünschen, denn erschmizten Verbrecher nicht Werk weiter fortzuführen, in den Augen eines der Unschuld zu er Enge zu treiben, daß genargumenten ihre Zustentheils noch von Hartmann zu entlehnen gendthe sind.</p>
---	--

Ich entsinne mich noch, welche Neugierde mich, nachdem ich die Acten gesehen hatte, beseelte, Leute zu sehen, von denen es hieß, sie hielten Fonk für schuldig. Wenn es an der Zeit seyn wird, die Geißel der Satire zu schwingen, wenn unser Grausen beschwichtigt ist und wir den

Frieden wieder erlangt haben, um von dieser Seite die Sache betrachten zu können, dann verdienen es Fonks Gegner in der That, daß ihre Schlüsse etwas gesammelt und bekannt gemacht werden, etwa mit dem Motto: "drei mach gleich, aus ein mach keins, das war so unser Einmaleins."

Benzenberg hat sehr Recht, wenn er Vorschläge liefert, wie die Verhandlungen um ein Bedeuten des hätten abgefürzt werden können. So waren z. B. alle Zeugenverhöre, die sich auf den einst vermutheten Betrug bezogen, unnöthig, da diese Sache längst richterlich entschieden war.

Wenn Servaes am ersten Tage erklärte: "durch dies Bandmesser ist Eden erschlagen", und am zweiten Tage: "durch ein Bandmesser oder ein ganz ähnliches Instrument", so ist dies eben so viel, als wenn Jemand behauptete: Fonk sey u. bezweifelt der Thäter oder auch sonst Jemand. Ich als ist noch dazu sehr schwer, ein Bandmesser v. zu unterscheiden, viel schwerer, als ein Sc. Menschen.

Man könnte allenfalls in diesen Blättern aufgestellt Unterscheidung der Antithese geben: die schirmende und die

Man hätte zwar immer werden können, das Urtheil gegen Fonk wäre noch immer kein Maasstaab zur entscheidend nachtheiligen Beurtheilung der Geschwornengerichte. Allein die Vertheidigungsweise dieses Urtheils hat die gefährlichsten Waffen in die Hand gegeben und wenigstens unwiderlegbar dargethan, daß jenes Volk, welches Fonk mit stündlich gesteigertem Fanatismus zum Opfer verlangt, nicht reif ist für Verwaltung einer solchen Art von Justiz.

Diejenigen, welche die Geschwornen vertheidigen und sagen: nicht sie, sondern die Instruente, die Anklagekammer und der Assisenhof wären Schuld, daß es so weit habe kommen können, mögen Recht haben, allein sie bedenken nicht, daß dies Institut der Jury, daß die Unumstößlichkeit ihrer Aussprüche, zugleich jeden Beamten aller Verantwortlichkeit entzieht, und daß diese sich alles erlauben können, wenn es nur gelingt das Schuldig von den Geschwornen bereinst zu erwirken.

Dem Hilgers dankt man Hamachers Verhaftung, dem Esser dessen erste Aussagen, dem Dillschneider Fonks Verurtheilung. Diejenigen, welche den Leuten Dank dafür wissen, sollten doch für einen Augenblick in sich gehen und sie würden stutzig werden, welche Menschen sie eigentlich vertheidigen, welches Organ der Vernunft sie eigentlich als das ihrige anerkennen.

Es giebt Fälle, in denen die Geschwornen, wenn sie ihrer Bestimmung Genüge leisten sollen, das Nicht-Schuldig aussprechen müssen, ohne damit zu meinen und zu sagen, der Angeklagte sey unschuldig. Das soll geschehen, um zu vermeiden, daß Jemand ohne gegründeten Verdacht, oder ohne hinreichende Beweise, das Opfer menschlicher Gebräuche werde. Der Frische Fall gehört nicht hieher. Hier liegt die Wahrheit um einen Grad weiter am Tage. Dem Westphälischen emita werden im Sprecher Vorwürfe gemacht, daß er nicht allein das Nicht-Schuldig, sondern sogar das Unschuldig ausspreche. Will man dies Wort nicht über den Angeklagten aussprechen, gegen den jeder Grund des Verdachtes geboven ist, so ist auch die wichtigste Beschuldigung genügend das Leben und den Ruf eines jeden unheilbar zu vergiften.

Und weil Fonk unschuldig war, sind wir es ihm schuldig, laut seine Unschuld zu bezeugen, sind wir verpflichtet,

ihm Genugthuung und Ersatz zu bieten für alle Leiden, für jeden Schmerz, den menschliche Schwäche oder teuflische Bosheit ihm bereitet hat. Schwerer wird dereinst es seinen Gegnern noch die Sterbestunde machen, wenn sie sich dessen erinnern; was sie an diesem Manne gesündigt haben. Der Blutschuld an Fonk werden sie gedenken, wenn vielleicht auch über sie einst das Unglück einschreitet, wenn sich dann die Erbärmlichkeit hervorschiebt und von ihrem frühern Leben so Vieles zu lügen sucht, wenn dann von ihnen sich jeder zurückzieht und sich scheut in ihrer Nähe zu weilen, — wenn vielleicht einst die Volkswuth ein neues Opfer verlangt und sie dann trifft, wenn einst vielleicht ihre Söhne zu Auswürfen werden sollten, wie Hilgers und Esser es sind, — dann werden sie es sich sagen, was sie an dem blind verfolgten Mitbürger gesündigt und wem dagegen sie das Wort geredet haben.

Es ist nicht geglückt, das Geringste gegen Fonks Moralität und früheres Leben heizubringen, obgleich man so eifrig nach jedem Schatten der Art gespähet hat. Eine Aeußerung in Zacharia's Briefen, die sich auf das Verhältniß zu Foveaux bezieht, ist geblieben, wenn Zacharia eine Stelle in Benzenberg gelesen hätte. Fene Gbee war von Sandt ausgegangen, Benzenberg vindicirt sie als die seinige und — als eine durchaus irrige, die er sich für verwerflich hält, zu widerrufen und umständlich zu widerlegen.

Es ist ein hohes Glück bei alle dem Unheil dieser Sache, daß sie in einer so gegegenständ allgemeiner heilnahme geworden ist, der noch mehr Uebel verurtheilt und noch einiges vergütet werden kann. Viel Genugthuung ist dem Leidenden schon geworden. Der unbefangene Theil von Deutschland ist von seiner Unschuld fest und heilig überzeugt, seine nähern Umgebungen betrachten ihn als einen Martyrer, dem das innigste Mitleid wegen seines Unglücks, die höchste Achtung wegen der Art, wie er es trägt, gezollt wird. Die

2491
Hilken 10
- 50 60

nen sind ihm Alle geblieben, Ednens Blutsfreund ist noch
der alte Freund des vermeinten Mörders, der Greis
Foveaur liebt und ehrt wie immer seiner Tochter Mann,
und sie selbst, welche ausging, für ihn zu zeugen, ist
als Engel des Trostes mit gebrochener Lebenskraft, aber
mit unveränderlicher Liebe, in den Kerker zurückgekehrt,
dessen Pforten wir besiegt sehen werden, eine vergütende
Zukunft noch diesseits erwartend und ersehnd.



